

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

691. Sitzung

Bonn, Freitag, den 24. November 1995

Inhalt:

| | | | |
|---|--------|--|--------|
| Amtliche Mittellungen | 527 A | 4. Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz) (Drucksache 718/95) | 531 C |
| Zur Tagesordnung | 527 B | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 531 C |
| Begrüßung einer Delegation der Beratern Versammlung des Königreichs Saudi-Arabien | 534 C | 5. Gesetz zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996 (Drucksache 719/95) | 531 C |
| 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Drucksache 759/95) | 527 D | Dr. Otto Wiesheu (Bayern) | 531 C |
| Uwe Beckmeyer (Bremen) | 547* A | Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen) | 533 A |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG | 527 D | Dr. Heinrich L. Kolb, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft | 534 D |
| 2. Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung (Drucksache 716/95, zu Drucksache 716/95) | 527 D | Gustav Wabro (Baden-Württemberg) | 550* A |
| Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) | 528 A | Friederike de Haas (Sachsen) | 550* B |
| Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen) | 528 C | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung | 535 C |
| Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen | 529 D | 6. Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (Drucksache 720/95) | 531 B |
| Dr. Henning Voscherau (Hamburg) | 547* C | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 548* B |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, 104 a Abs. 3, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 GG – Annahme einer Entschließung | 531 B | 7. Gesetz zu dem Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Drucksache 721/95) | 531 B |
| Mittellung: Die Gesetzesanträge in Drucksachen 291/95 und 323/95 werden für erledigt erklärt | 531 B | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 548* B |
| 3. Gesetz zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes – RpfAnpG (Drucksache 717/95) | 531 B | | |
| Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 548* B | | |

8. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes** - Antrag des Landes Baden-Württemberg - (Drucksache 668/95) 538 C
- Bestellung von Minister Prof. Dr. Rolf Eggert (Mecklenburg-Vorpommern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 541 D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag - Bestellung von Staatssekretär Werner Baumhauer (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 538 C
9. Entwurf eines . . . Gesetzes zur **Änderung des Ausländergesetzes** - gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG - Antrag des Freistaates Bayern - (Drucksache 686/95) 538 D
- Alfred Sauter (Bayern) 538 D
- Beschluß:** Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 539 D
10. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes** - Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen - (Drucksache 704/95) 539 D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung - Bestellung von Minister Franz-Josef Kniola (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 539 D, 540 A
11. Entwurf eines . . . **Strafrechtsänderungsgesetzes - Totengedenkstättenchutz** - (. . . StrÄndG) - Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen - (Drucksache 574/95) 540 A
- Otto Kretschmer (Thüringen) 540 A
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag - Bestellung von Minister Otto Kretschmer (Thüringen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 540 C
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe** - Antrag der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern - (Drucksache 632/95) 540 D
- Prof. Dr. Rolf Eggert (Mecklenburg-Vorpommern) 540 D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung - Feststellung der Eilbedürftigkeit gemäß Art. 76 Abs. 3 Satz 4 GG
13. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz - StAÜbG)** - gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG - Antrag der Länder Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR - (Drucksache 744/95)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts** - Antrag der Länder Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR - (Drucksache 745/95) 541 D, 542 A
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 550* D
- Alfred Sauter (Bayern) 552* B
- Mitteilung zu a):** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 542 A
- Beschluß zu b):** Annahme der Entschließung 542 A
14. Entschließung des Bundesrates zum **Verbot des Haltens von Straußenvögeln** - Antrag des Landes Niedersachsen - (Drucksache 573/95 (neu)) 542 B
- Willi Waike (Niedersachsen) 553* B
- Beschluß:** Annahme der Entschließung in Form einer neuen Fassung 542 B
15. Entschließung des Bundesrates zur **Änderung der Kraftfahrzeugsteuer für Pkw** - Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen - Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR - (Drucksache 652/95) 542 C
- Willi Waike (Niedersachsen) 542 C
- Hans Eichel (Hessen) 543 D
- Christine Lieberknecht (Thüringen) 544 A
- Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) 554* C
- Beschluß:** Annahme der Entschließung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 544 C
16. Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der Sicherheitsüberprüfung bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen** - Antrag des Landes Rheinland-Pfalz - (Drucksache 666/95) 544 D

- Beschluß:** Keine Annahme der Entschlie-
bung – Annahme der Begründung . . . 545 A
17. Entwurf eines **Mikrozensusgesetzes** und
eines Gesetzes zur **Änderung des Bun-
desstatistikgesetzes** (Drucksache 653/95) . . . 545 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76
Abs. 2 GG 545 B
18. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkom-
men vom 19. Juni 1995 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der
**Republik Indien zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der
Steuern vom Einkommen und vom Ver-
mögen** (Drucksache 647/95) 531 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 548* C
19. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkom-
men vom 8. Februar 1995 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der
**Republik Venezuela zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom
Vermögen** (Drucksache 648/95) 531 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 548* C
20. Entwurf eines Gesetzes zu dem Ab-
kommen vom 3. Juli 1995 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der
**Ukraine zur Vermeidung der Doppelbe-
steuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**
(Drucksache 649/95) 531 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 548* C
21. Entwurf eines Gesetzes zu dem Ab-
kommen vom 9. April 1995 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und den
**Vereinigten Arabischen Emiraten zur
Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Ein-
kommen und vom Vermögen und zur
Belebung der wirtschaftlichen Bezie-
hungen** (Drucksache 650/95) 531 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 548* C
22. Entwurf eines Gesetzes zu der Konstitu-
tion und der Konvention der **Internatio-
nalen Fernmeldeunion** vom 22. De-
zember 1992 sowie zu den Änderungen
der Konstitution und der Konvention der
Internationalen Fernmeldeunion vom
14. Oktober 1994 (Drucksache 654/95) . . . 531 B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76
Abs. 2 GG 548* D
23. Entlastung der Bundesregierung wegen
der Haushaltsrechnung und Vermögens-
rechnung des Bundes für das Haushalts-
jahr 1993 (**Jahresrechnung 1993**) (Druck-
sache 67/95, Drucksache 552/95) 531 B
- Beschluß:** Erteilung der Entlastung ge-
mäß Art. 114 GG und § 114 BHO – An-
nahme einer Entschließung 548* D
24. Bericht der Bundesregierung über **Um-
weltradioaktivität und Strahlenbela-
stung** im Jahr 1994 – gemäß § 5 Abs. 2
Strahlenschutzvorsorgegesetz – (Druck-
sache 579/95) 531 B
- Beschluß:** Stellungnahme 549* A
25. Mitteilung der Kommission der Europäi-
schen Gemeinschaften an den Rat, das
Europäische Parlament, den Wirtschafts-
und Sozialausschuß und den Ausschuß
der Regionen über die **gemeinsame Ver-
kehrspolitik – Aktionsprogramm 1995
bis 2000** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 556/95) 531 B
- Beschluß:** Stellungnahme 549* A
26. Bericht der Gruppe unabhängiger Ex-
perten für die **Vereinfachung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften**
(Zusammenfassung und Vorschläge) –
gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Druck-
sache 621/95) 545 B
- Beschluß:** Stellungnahme 545 C
27. Vorschlag für einen Beschluß des Rates
über ein viertes mittelfristiges Aktions-
programm der Gemeinschaft für die
**Chancengleichheit von Frauen und
Männern (1996 bis 2000)** – gemäß §§ 3
und 5 EUZBLG – (Drucksache 591/95) . . . 545 C
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 554* C
- Beschluß:** Stellungnahme 545 D
28. Grünbuch der Kommission der Europäi-
schen Gemeinschaften „**Gebrauchsmu-
sterschutz im Binnenmarkt**“ – gemäß §§ 3
und 5 EUZBLG – (Drucksache 618/95) . . . 531 B
- Beschluß:** Stellungnahme 549* A
29. Vorschlag für eine Richtlinie des
Europäischen Parlaments und des Rates
über die Zusammenschaltung in der
Telekommunikation zur **Gewährleistung
des Universaldienstes und der Inter-
operabilität durch Anwendung der
Grundsätze für einen offenen Netzzu-
gang (ONP)** – gemäß §§ 3 und 5
EUZBLG – (Drucksache 615/95) 545 D
- Beschluß:** Stellungnahme 545 D

30. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die **statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse** - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 631/95) 546 A
Beschluß: Stellungnahme 546 A
31. Verordnung zur Änderung der Vierten und Sechsten **Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz** und zur Änderung der Verordnungen über **gesetzliche Handwerksklassen für Schweinehälften und für Rindfleisch** (Drucksache 612/95) 531 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 549* A
32. Zehnte Verordnung zur Änderung der **Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung** (Drucksache 663/95) 531 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 549* A
33. Verordnung zur Änderung **tierseuchenrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 664/95) 546 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 546 A
34. Verordnung zur Änderung der **Sachbezugsverordnung 1995** und der **Arbeitsentgeltverordnung** (Drucksache 657/95) 531 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 549* C
35. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1996**) (Drucksache 658/95) 531 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 549* C
36. Verordnung zur elften Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996 (**11. Rentenanpassungsverordnung - 11. RAV**) (Drucksache 739/95) 531 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG - Annahme einer Entschlie-ßung 549* D
37. Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1996 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996 (**Beitragssatzverordnung 1996 - BSV 1996**) (Drucksache 740/95) 531 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 549* C
38. Verordnung über die Bestimmung der **Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1996 (Drucksache 665/95) 531 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 549* C
39. Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der **Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 655/95) 531 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 549* A
40. Dritte Verordnung zur Änderung der **Bundespfllegesatzverordnung** (Drucksache 659/95) 531 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 549* C
41. Verordnung zur Verlängerung des **Investitionsvorranggesetzes** (Drucksache 662/95) 546 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG - Annahme einer Entschlie-ßung 546 B/C
42. Zehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das **Inverkehrbringen von Sportbooten - 10. GSGV**) (Drucksache 660/95) 546 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 546 C
43. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift** zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer** (Drucksache 661/95) 531 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 549* A
44. Veräußerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in Leipzig** (Drucksache 629/95) 531 B
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 BHO 549* D

45. Veräußerung einer **bundeseigenen Wohnsiedlung in Werl** (Drucksache 637/95) 531 B
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 BHO 549* D
46. Bestellung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** – gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 KfW-Gesetz – (Drucksache 681/95) 531 B
Beschluß: Ministerin Dr. Wilma Simon (Brandenburg) wird bestellt 550* A
47. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** – (Drucksache 757/95) 531 B
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 550* A
48. Entschließung des Bundesrates **„Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996“** – Antrag der Länder Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 608/95, Drucksache 667/95) 544 C
Dr. Arno Walter (Saarland) 544 C
Beschluß: Vertagung 544 D
49. **Wahl des Vorsitzenden der Europakammer** – gemäß § 45c Abs. 2 GO BR – 527 C
- Beschluß:** Staatsminister Prof. Dr. Kurt Faltlhauser (Bayern) wird gewählt 527 D
50. **Zweites Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (2. SGB VIII-Änderungsgesetz – 2. SGB VIII-ÄndG)** (Drucksache 803/95) 535 D
Prof. Ursula Männle (Bayern) 535 D
Claudia Nolte, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 536 C
Hans Eichel (Hessen) 537 C
Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) 538 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 GG 538 C
51. **Neubenennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union** – gemäß § 6 Abs. 1 und 2 EUZBLG – (Drucksache 770/95) 546 C
Beschluß: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirats in Drucksache 770/95 546 D
- Nächste Sitzung** 546 D
- Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR** 546 B/D
- Feststellung gemäß § 34 GO BR** 546 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident des Freistaates Thüringen

Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg
– zeitweise –

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Baden-Württemberg:

Gerhard Mayer-Vorfelder, Finanzminister

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Dr. Annette Schavan, Ministerin für Kultus und Sport

Dr. Thomas Schäuble, Justizminister

Bayern:

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister

Peter Radunski, Senator für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Brandenburg:

Dr. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, überregionaler Verkehr und Außenhandel und Senator für Arbeit

Ralf H. Borttscheller, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Henning Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Hessen:

Hans Eichel, Ministerpräsident

Mecklenburg-Vorpommern:

Rudolf Geil, Innenminister

Prof. Dr. Rolf Eggert, Justizminister

Niedersachsen:

Willi Walke, Minister, Leiter der Staatskanzlei

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident

Heinz Schleußer, Finanzminister

Dr. Michael Vesper, Minister für Bauen und Wohnen

Prof. Dr. Manfred Dammeyer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Saarland:

Oskar Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Friederike de Haas, Staatsministerin für die Gleichstellung von Frau und Mann

Günter Meyer, Staatsminister, Chef der Staatskanzlei

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Dr. Gerd Schuchardt, Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigte des Freistaats Thüringen beim Bund

Otto Kretschmer, Minister für Justiz und Europaangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Claudia Nolte, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Werner Hoyer, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Dr. Heinrich L. Kolb, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Bernd Wilz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung

Joachim Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

(A)

(C)

691. Sitzung

Bonn, den 24. November 1995

Beginn: 9.33 Uhr

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 691. Sitzung des Bundesrates.

Herr Bundesratspräsident Dr. Stoiber vertritt heute den Bundespräsidenten, der im Ausland weilt, und ist daher nach unserer Geschäftsordnung daran gehindert, die heutige Sitzung zu leiten.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

(B) Aus der **Bayerischen Staatsregierung** und damit aus dem Bundesrat sind am 7. November 1995 Herr Staatsminister Dr. Georg von Waldenfels und am 15. November 1995 Herr Staatssekretär Dr. Herbert Huber ausgeschieden.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 21. November 1995 Herrn Staatsminister Professor Dr. Kurt Faltlhauser zum Mitglied und Herrn Staatssekretär Willi Müller zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre langjährige Mitarbeit in den Ausschüssen des Bundesrates und hier im Plenum. Das gilt besonders für Herrn von Waldenfels, der dem Ständigen Beirat als Bayerischer Bevollmächtigter beim Bund drei Jahre lang angehört hat.

Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Jetzt möchte ich mich der **Tagesordnung** zuwenden. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit heute nur 51 Punkten vor. Tagesordnungspunkt 49 wird vor Punkt 1 und Punkt 50 vor Punkt 8 aufgerufen. Im übrigen bleibt es bei der Reihenfolge der ausgedruckten Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt***).

*) Siehe aber auch S. 544 C/D

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 49** auf:

Wahl des Vorsitzenden der Europakammer

Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der Europakammer und seine drei Stellvertreter.

Dementsprechend schlage ich Ihnen vor, Herrn Staatsminister Professor Dr. Kurt Faltlhauser (Bayern) anstelle von Herrn Staatsminister Erwin Huber zum **Vorsitzenden** der Europakammer zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist Herr **Staatsminister Professor Dr. Faltlhauser** gewählt.

(D)

Ich rufe **Punkt 1** auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Drucksache 759/95)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz zugestimmt**.

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Herr **Senator Beckmeyer** (Bremen).

Punkt 2:

Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung (Drucksache 716/95, zu Drucksache 716/95)

Wird das Wort gewünscht? – Bitte schön, Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

*) Anlage 1

(A) **Gernot Mittler** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte gerne meine große Genugtuung darüber zum Ausdruck bringen, daß es uns in relativ kurzer Zeit gelungen ist, die steuerliche Wohneigentumsförderung von Grund auf zu reformieren und damit den § 10e EStG, jedenfalls in seinen wesentlichen Teilen, zu suspendieren. Auch ist Anlaß gegeben, die **enge Konsultation zwischen Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat** in der Zeit zwischen der ersten und der abschließenden Lesung im Bundestag ausdrücklich zu würdigen. Ich denke, daß dies der Qualität des Gesetzes in einer Reihe wichtiger Einzelbestimmungen gutgetan hat. Dazu gehört insbesondere die nunmehr gefundene **steuerliche Behandlung der Genossenschaftsanteile**. Nicht zuletzt möchte ich erwähnen, wie gut es den neuen Bundesländern gelungen ist, ihre spezifischen Aspekte und Anliegen in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Nun hat, wie wir wissen, der Erfolg viele Väter. Dennoch möchte ich nicht verhehlen, daß in bezug auf die **Vorkostenabzugsregelung** eine Lösung gefunden wurde, die aus der Sicht von Rheinland-Pfalz und, wie ich weiß, auch anderer Bundesländer nur mit großen Bedenken und nur im Interesse der Vermeidung des Scheiterns des Vorhabens insgesamt als Ganzes akzeptiert werden konnte; denn sie paßt nicht in die Gesamtstruktur des Gesetzes hinein. Dies sieht übrigens auch der **Sachverständigenrat** in seinem in der vorletzten Woche veröffentlichten Gutachten so, in dem es heißt:

(B) Steuersystematisch inkonsequent ist allerdings das Beibehalten des Vorkostenabzugs als Sonderausgabe. Progressionseffekte treten dabei weiterhin auf.

Allerdings muß hinzugefügt werden, daß die **Progressionswirkung** aufgrund der gefundenen Regelung – insbesondere bei der Pauschalierung – gegenüber dem geltenden Rechtszustand doch beträchtlich **abgemildert** wurde. Deshalb kann man mit ihr leben.

Im übrigen erfährt die Neuregelung auch eine positive Würdigung im **Gutachten des Sachverständigenrates**. Die dort gefundene Formulierung, die Reform konzentrierte die Förderung auf die sogenannten Schwellenhaushalte, sie führe die Förderung im oberen Einkommensbereich zurück, mindere den Subventionsgrad und reduziere mögliche Mitnahmeeffekte, ist nahezu deckungsgleich mit der Begründung, die wir in unserem Gesetzentwurf im Frühjahr dieses Jahres gegeben haben. Insoweit erkennen wir uns in bezug auf alle wichtigen Elemente in diesem Eigenheimzulagengesetz auch wieder.

Meine Damen und Herren, der Sachverständigenrat schreibt in seinem Gutachten: „Die geplante Reform der steuerlichen Wohneigentumsförderung führte zudem zu einer Verunsicherung potentieller Bauherren.“ – Ich meine, dafür ist nun kein Raum mehr. Eine Verunsicherung wäre auch fatal; denn wir brauchen das Gegenteil von Zurückhaltung.

Wir haben Anlaß, in diesem Zusammenhang vor einer Legendenbildung und einer vorsorglichen Schuldzuweisung an den Gesetzgeber im Falle einer

(C) schwächer werdenden Wohnungsbaukonjunktur zu warnen. Die Zahl der Baugenehmigungen war bereits zu einem Zeitpunkt zurückgegangen, in dem die Diskussion über die Änderung der steuerlichen Wohneigentumsförderung noch gar nicht begonnen hatte. Allerdings räume ich ein, daß die im Zuge des Jahressteuergesetzes 1996 gefundene und beschlossene **Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen im Mietwohnungsbau** keine die Bauwirtschaft fördernde Maßnahme gewesen ist.

Ich bin der Auffassung, daß das heute zur Abstimmung anstehende Gesetz ein **gelungenes Reformwerk** ist. Viele mußten sich bewegen, am meisten der Bundesfinanzminister, der noch im Frühjahr eine progressionsabhängige Schuldzinsenregelung favorisiert hatte. Wie gesagt, das Gesetz kann sich sehen lassen. Deshalb fällt es dem Land Rheinland-Pfalz leicht, ihm zuzustimmen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen Dank, Herr Staatsminister Mittler!

Das Wort hat jetzt Herr Minister Dr. Vesper (Nordrhein-Westfalen).

(D) **Dr. Michael Vesper** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zwar ist das **Gesetz**, über das wir heute beraten, nach wie vor sozial und ökologisch unzureichend. Wir werden ihm trotzdem zustimmen. Denn es ist ein erster Schritt auf dem Weg, auch weniger gut verdienende Steuerpflichtige und Schwellenhaushalte in den Genuß einer vollen Wohneigentumsförderung kommen zu lassen. Für sie wird es jetzt einfacher zu bauen. Es beendet die Privilegierung der Besserverdienenden und **stellt damit die Wohneigentumsförderung auf eine breitere soziale Basis**.

Auf dem Weg von der Einbringung bis heute hat der Gesetzentwurf eine ganze Reihe böser Entstellungen verloren und statt dessen einige schöne „Sähnehäubchen“ dazubekommen. Damit meine ich insbesondere die beiden **Ökoboni**. Das Gesetz ist in Teamwork zustande gebracht worden. Hier haben viele Köche den Brei einmal nicht verdorben, sondern genießbar gemacht. In der ursprünglichen Form hätte ich ihn für ungenießbar gehalten.

Meine Damen und Herren, die „Köche“ des Bundesrates haben einige wichtige Zutaten hinzugegeben, z. B. die soziale Komponente. Der **Erwerb aus dem Bestand** mußte deutlich besser gefördert werden, als es nach dem Modell der Bundesregierung vorgesehen war. Er ist oftmals die einzige Möglichkeit für weniger gut Verdienende, Wohneigentum zu erwerben. Zugleich wird dadurch in den neuen Ländern der Eigentumserwerb im Rahmen der notwendigen Privatisierung für die Erwerber auf eine sichere Grundlage gestellt.

Einige Punkte halte ich allerdings nach wie vor für bedenklich; Herr Kollege Mittler ist soeben schon darauf eingegangen. Für hohe Einkommen hat jede Förderung nur Mitnahmeeffekte. Deshalb hätte ich es für richtig gehalten, wenn die Förderung ab einem

Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen)

- (A) zu versteuernden Einkommen von 70 000 DM bei Alleinstehenden und 140 000 DM bei Verheirateten linear abgebaut worden wäre.

Das Einkommen muß meines Erachtens in jedem Förderjahr überprüft werden, um unberechtigte Förderungen zu vermeiden. Abschreibungskünstlern, die ihr Einkommen im Jahr des Erwerbs und im Vorjahr niedrig halten, sollte die Förderung nicht ungeprüft über acht Jahre erhalten bleiben. Die jetzt gefundene Lösung, bei der Einkommensprüfung auch das Vorjahr einzubeziehen, erschwert nur Manipulationsmöglichkeiten, verhindert sie letztlich aber nicht.

Ein dritter Punkt ist die progressionsabhängige **Vorkostenregelung**, die in dem Gesamtgefüge des Gesetzes **systemwidrig** ist; sie paßt überhaupt nicht in dieses System hinein. Die **Grundförderung** ist endlich **unabhängig vom Einkommen der Steuerpflichtigen**. Bei den Nebenkosten im Anschaffungsjahr wirkt sich die sogenannte **Vorkostenpauschale** bei höheren Einkommen dagegen günstiger aus. Unabhängig davon, ob der einzelne höhere Nebenkosten hat oder nicht; Wer besser verdient, erhält einen höheren Steuervorteil.

Viertens bin ich darüber enttäuscht, daß Ehepaaren nicht die Möglichkeit gegeben wird, wenigstens das Eineinhalbfache der Fördersumme auf ein Objekt zu kumulieren. Das hätte Familien mit einem Bruttojahreseinkommen zwischen 50 000 und 70 000 DM, für die die Förderung nach dem Modell der Bundesregierung nicht ausreicht, wirklich in die Lage versetzt, sicheres Wohneigentum zu erwerben. In diesen Einkommenskategorien bleiben deshalb hohe direkte Förderungen aus Landesmitteln erforderlich. Deshalb wird Nordrhein-Westfalen auch den Entschließungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt unterstützen.

Lassen Sie mich noch etwas zu den Genossenschaften sagen! **Genossenschaften sind gelebte Demokratie**, Genossenschaften, insbesondere diejenigen in den neuen Bundesländern, brauchen eine bessere Eigenkapitalausstattung. Wenn das Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft in seine Wohnung investiert, sollte es auch wie ein Wohnungseigentümer gefördert werden. Der erste Schritt dazu ist getan. Aber warum soll diese Regelung nur für neu gegründete Genossenschaften und nur für solche Genossenschaften gelten, die den späteren Eigentumserwerb garantieren, sich also in ihrer Satzung selbst in Frage stellen? Ich glaube, darin bin ich mit allen Bauministerkollegen einig: Diese Regelung sollte so schnell wie möglich überarbeitet werden.

Nun zu den **Ökocomponenten**! Mittlerweile führt sogar der Finanzminister das Wort „Ökologie“ im Munde; die Taten blieben bislang allerdings aus. Bisher haben Ökoaspekte kaum mehr als eine Alibifunktion in einigen wenigen steuerrechtlichen Regelungen. Auch bei der Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung hatte die Bundesregierung zunächst einen Gesetzentwurf vorgelegt, bei dem die Ökologie völlig fehlte. Diese Komponenten gehen also auf das Engagement der Länder zurück. Wer es mit der Ökologie ernst meint, kann aber doch

nicht anders, als diejenigen zu belohnen, die Energie aktiv einsparen wollen. Darum freue ich mich darüber, daß wir erreichen konnten, den Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen und Wärmerückgewinnungsanlagen sowie die Einhaltung von besseren Werten, als sie die Wärmeschutzverordnung 1995 fordert, mit jeweils einem Zuschlag bei der Eigenheimzulage zu fördern. (C)

Ich begrüße es, daß nun auch die Bundesregierung erkannt hat: Nur die Nutzung regenerativer Energien kann auf lange Sicht mithelfen, die in Rio versprochene CO₂-Minderung herbeizuführen. Nicht verständlich ist jedoch, daß nicht das Niedrigenergiestandardhaus des Jahres 1999, wenn es schon heute verwirklicht wäre, den Ökobonus bekommt, sondern ein Haus mit zwar besseren als heute erforderlichen, aber deutlich schlechteren als den ab 1999 vorgesehenen Energiekennwerten. Damit ist die Bundesregierung wiederum auf halbem Wege stehengeblieben. Aber wir sind schon dankbar für jeden kleinen Schritt auf dem richtigen Weg.

Wohnungsbau ist ein langlebiges Produkt für mehrere Generationen. Ökologische Aspekte, die wir heute mit Nachdruck vertreten, sichern uns und unseren Kindern eine **umweltgerechte Zukunft**. Lassen Sie uns nicht bei diesem ersten Schritt stehenbleiben! Nordrhein-Westfalen hatte mit seinem Entschließungsantrag angeregt, den Wasserverbrauch senkende Maßnahmen, flächensparendes Bauen und den Verzicht auf umweltschädliche Baustoffe in die steuerliche Wohneigentumsförderung einzubeziehen. Diesen Antrag hat Sachsen-Anhalt mit seinem Entschließungsantrag jetzt noch einmal aufgegriffen. (D)

Wir stimmen dem Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung zu; aber wir bleiben am Ball. Wohlwissend, daß dieses Gesetz nur ein Kompromiß ist, bei dem alle Beteiligten Zugeständnisse machen mußten, werden wir weiter dafür eintreten, ökologische und soziale Belange zu Kernpunkten der Wohneigentumsförderung zu machen.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hauser (Bundesministerium der Finanzen).

Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vom Deutschen Bundestag am 27. Oktober 1995 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung wird die bisherige steuerrechtliche Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung nach § 10e Einkommensteuergesetz völlig umgestaltet. Die **steuerliche Wohneigentumsförderung wird entscheidend verbessert und vereinfacht**. Wir sehen die Vereinfachung vor allem darin, daß sie planbarer für den Gesamtzeitraum ist und daß sie aufgrund der fehlenden Notwendigkeit, auf das jeweilige Einkommen abzustellen, auch übersichtlicher ist.

Parl. Staatssekretär Hansgeorg Hauser

- (A) Eckpunkte des Gesetzes sind: Progressionsunabhängigkeit der neuen Zulage, Beibehaltung von Einkunftsgrenzen, Förderung - wie bisher - über acht Jahre, Aufstockung des Baukindergeldes um 50 % von 1 000 DM auf 1 500 DM.

Die **Abkehr von der bisherigen Progressionsabhängigkeit der Eigenheimförderung** bewirkt, daß auch nicht steuerbelastete Bezieher niedriger Einkommen in vollem Umfang an der Förderung teilhaben. Vor allem in den neuen Ländern führt die Umstellung auf ein progressionsunabhängiges Zulagensystem zu einer besonders wirksamen Förderung.

Die neue Zulagenregelung gilt für Bauherren, die den Bauantrag für ihr Eigenheim nach dem 31. Dezember 1995 stellen, sowie für Erwerber, die den Kaufvertrag nach diesem Stichtag rechtswirksam abschließen. Bei Bauanträgen nach dem 26. Oktober 1995 und vor dem 1. Januar 1996 bzw. bei Abschluß des Kaufvertrages in diesem Zeitraum besteht ein **Wahlrecht**, die Förderung nach § 10e Einkommensteuergesetz oder die Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch zu nehmen.

Bauherren oder Eigenheimerwerber, die sich für die neue Zulagenförderung entscheiden, können konsequenterweise den Abzug vor Bezug der Wohnung entstandener Aufwendungen (sogenannter Vorkosten) nicht mehr nach dem bisherigen § 10e Abs. 6 Einkommensteuergesetz vornehmen. Das ist ein Punkt, der im Finanzausschuß des Bundestages am 22. November 1995 durch eine entsprechend geänderte Formulierung in § 52 Abs. 14c Einkommensteuergesetz klargestellt worden ist. Wir wollen, daß das alte Recht oder das neue Recht, und zwar ganz konsequent, angewendet wird, und haben das Vorziehen der Antragstellung damit begründet, Attentismus vermeiden zu wollen.

(B)

Die Zulage ist bei dem Wohnsitzfinanzamt des Zulageberechtigten zu beantragen und wird von diesem ausgezahlt, und zwar unabhängig von einer etwaigen Veranlagung zur Einkommensteuer.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der neuen Förderung lehnen sich grundsätzlich an den Tatbestand des § 10e Einkommensteuergesetz an, verzichten aber auf einige bisher komplizierte Detailregelungen.

Die Zulagenförderung umfaßt - entsprechend der bisherigen Rechtslage - die Herstellung und Anschaffung einer Wohnung sowie Ausbauten und Erweiterungen. Erstmals einbezogen wird der **Erwerb der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft**, wenn diese nach dem 1. Januar 1995 in das Genossenschaftsregister eingetragen ist und den Genossenschaftsmitgliedern das vererbliche Recht auf Erwerb von Wohneigentum eingeräumt wird.

Wie bisher kann die Förderung von jedem Wohnungseigentümer nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung vorliegen, können die Zulage für insgesamt zwei Objekte beanspruchen. Eine **Kumulierung**, die von verschiedenen Seiten ebenfalls gewünscht worden ist, haben

wir **nicht für sachgerecht** gehalten. Angerechnet werden die erhöhten Absetzungen nach § 7b sowie die Abzugsbeträge des § 10e Einkommensteuergesetz. (C)

Der Anspruch auf die Eigenheimzulage setzt - auch insoweit mit § 10e vergleichbar - voraus, daß bestimmte **Einkunftsgrenzen** nicht überschritten werden. Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres, ab dem die Förderung erstmals beansprucht wird, darf zusammen mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres **240 000 DM bzw. 480 000 DM** nicht übersteigen. Wir halten diese Zweijahresregelung für sachgerecht, um Manipulationen zu vermeiden. Werden die Einkunftsgrenzen erst in späteren Jahren des achtjährigen Förderzeitraums unterschritten, wird die Zulage für die Jahre bis zum Ende des Förderzeitraums gezahlt.

Die Eigenheimzulage beträgt für **Neubauten** bis zu 5 % der Herstellungskosten der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung zuzüglich der Anschaffungskosten für Grund und Boden, höchstens jedoch 5 000 DM, für **Erwerbe aus dem Bestand** bis zu 2,5 % der Anschaffungskosten, höchstens 2 500 DM. Die volle Förderung erhält bereits derjenige, der förderungsfähige Kosten in Höhe von 100 000 DM nachweisen kann.

Außerdem sieht das Gesetz als **ökologische Komponente eine Zusatzförderung** von bis zu 500 DM jährlich für den Einbau von Solaranlagen, Wärmepumpen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung sowie von 400 DM jährlich für die Herstellung oder Anschaffung einer eigengenutzten Wohnung in einem Neubau vor, dessen Jahresheizwärmebedarf die Werte nach der Wärmeschutzverordnung um mindestens 25 % unterschreitet. Diese Zusatzförderung ist auf drei Förderjahrgänge bis einschließlich 1998 befristet. (D)

In diesem Zusammenhang kann ich den Vorwurf, daß die Bundesregierung hier erstmals umweltorientierte Maßnahmen entdeckt habe, nur zurückweisen. Solche Maßnahmen hat es auch in früherer Zeit in großer Anzahl gegeben. Wir halten es für sachgerecht, solche umweltorientierten Maßnahmen in das jeweilige Gesetz einzubauen, anstatt eine unübersichtliche Gesamregelung zu treffen.

Das bisherige Baukindergeld wird durch das Gesetz deutlich verbessert. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10e Einkommensteuergesetz war bisher ein Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 1 000 DM für jedes Kind möglich. Wer künftig die Eigenheimzulage in Anspruch nimmt, erhält für jedes zu seinem Haushalt gehörende Kind, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld in Anspruch nehmen kann, unabhängig von seiner Steuerschuld eine **Kinderzulage von 1 500 DM jährlich**.

Für den Erwerb der **Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft** mit Geschäftsanteilen von mindestens 10 000 DM beträgt der Förderbetrag jährlich 3 % der geleisteten Einzahlungen, höchstens jedoch 2 400 DM. Der Förderbetrag wird auf den Fördergrundbetrag für die - spätere - Anschaffung oder Herstellung einer eigengenutzten Wohnung ange-

Parl. Staatssekretär Hansgeorg Hauser

- (A) rechnet. Hinzu kommt eine Kinderzulage von jährlich 500 DM. Das ist eine vollkommen neue Konstruktion, die es bisher in dieser Form nicht gab.

Der **Abzug der Vorkosten** bleibt in seiner progressionsabhängigen Form als Abzug wie Sonderausgaben erhalten. Der Abzug insbesondere von Finanzierungskosten, hier speziell des Damnums, wird künftig mit einer Pauschale von 3 500 DM abgegolten. Für diesen Abzug gelten die Einkunftsgrenzen und die Objektbeschränkung; d. h. die Pauschale kann nur abgezogen werden, wenn der Bauherr oder Erwerber auch eine Eigenheimzulage erhält. Erhaltungsaufwendungen können wie bisher in Höhe von bis zu 22 500 DM abgezogen werden. Für diesen Abzug gelten keine Einkunftsgrenzen und keine Objektbeschränkung.

Das Gesetz enthält weiterhin eine erhebliche **Verbesserung der Bausparförderung**. Dies sollte hier ebenfalls noch erwähnt werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir bedanken uns bei allen Beteiligten, die diesen Kompromiß – ich denke, das muß man besonders betonen – ermöglicht haben. Es war eine sehr fruchtbare Zusammenarbeit. Wir sollten sie als Beispiel für künftige Beratungen nehmen. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

- Herr **Erster Bürgermeister Dr. Voscherau** (Hamburg) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** (*). – Weitere (B) Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist damit abgeschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Die Ausschlußempfehlungen sind der Drucksache 716/1/95 zu entnehmen. Unter Ziffer 1 der Ausschlußdrucksache empfehlen die Ausschüsse, dem Gesetz zuzustimmen. Darf ich um das Handzeichen bitten, wer dieser Empfehlung folgt. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich stelle fest, daß die **Gesetzesanträge in den Drucksachen 291/95 und 323/95 erledigt** sind.

Wir haben nun noch über die Ziffer 2 der Ausschlußdrucksache zu befinden. Das Handzeichen hierfür bittet – Mehrheit.

Die **Entschließung ist angenommen**.

Meine Damen und Herren, zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 11/95** **) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3, 6, 7, 18 bis 25, 28, 31, 32, 34 bis 40 und 43 bis 47.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist so **beschlossen**.

*) Anlage 2

**) Anlage 3

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

(C)

Gesetz zur **Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz)** (Drucksache 718/95)

Mir liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Ausschuß für Verteidigung und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Ihnen in Drucksache 718/1/95, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Da für die Anrufung mehrere Gründe empfohlen werden, haben wir nach unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß einberufen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen**.

Tagesordnungspunkt 5:

Gesetz zur **Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996** (Drucksache 719/95)

Zu Wort gemeldet haben sich: Herr Staatsminister Dr. Wiesheu (Bayern), Minister Professor Dammeyer (Nordrhein-Westfalen), Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Kolb. – Ich bitte Herrn Dr. Wiesheu um seinen Beitrag.

Dr. Otto Wiesheu (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Schon vor zwei Monaten – anlässlich der Beratung des vorliegenden Gesetzes im ersten Durchgang – hat Bayern dafür plädiert, bei der Kohlesubventionierung endlich einen entscheidenden Schritt nach vorn zu machen und die Steinkohleförderung degressiv zurückzuführen. Dieses Hohe Haus ist diesem Vorschlag bisher leider nicht gefolgt. (D)

Ich möchte heute noch einmal für die **überfällige Neuordnung in der Kohlepolitik** plädieren. Der Bundesrat sollte den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anrufen, **Degression und Finanzierung der Kohleförderung** nicht immer wieder zu verschieben, sondern **jetzt festzulegen**. Wenn wir die notwendigen langfristig wirkenden Entscheidungen nicht jetzt treffen, werden die Strukturbrüche und Verwerfungen nach der Jahrtausendwende um so größer sein.

Ich darf daran erinnern: **Artikel 1 § 3 Abs. 2 des Energie-Artikelgesetzes** vom Juli 1994 sieht vor:

- „Die Art der Mittelbeschaffung für die Jahre 1997 bis 2005,
- die Abwicklung bestehender Defizite der Verstromungsfonds,
- die Höhe der Finanzplafonds für die Jahre 2001 bis 2005 sowie
- die Notwendigkeit und etwaige Höhe eines festzuschreibenden Sockelbetrages ab 2006

werden gemeinsam in einem Gesetz geregelt.“ – Das ist gesetzlich festgeschrieben.

Dr. Otto Wiesheu (Bayern)

- (A) Das vorliegende Gesetz wird diesem Auftrag in keiner Weise gerecht. Es regelt lediglich die Art der Mittelbeschaffung. Alle anderen – eigentlich genauso wichtigen oder wichtigeren – Probleme läßt es außen vor. Das entspricht weder den volkswirtschaftlichen Erfordernissen, noch werden wir damit unserer gesamtpolitischen Verantwortung gerecht.

Ich erinnere daran, daß der **Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft** bereits am 23. Januar 1995 empfohlen hat – ich zitiere –, „den Übergang in die wettbewerbliche Ordnung des Steinkohlenmarktes jetzt einzuleiten. Der Abbau der Subventionen sollte spätestens bis zum Jahr 2005 erfolgen.“

In seinem Jahresgutachten 1995/96 schlägt der **Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** in die gleiche Kerbe. Er empfiehlt, einen Betrag von 21 Milliarden DM degressiv auf die Jahre 1999 bis 2005 zu verteilen und die Subventionierung danach völlig einzustellen. Dabei sollte erwogen werden, die Verstromungshilfen stärker zu kürzen und dafür Hilfen zur strukturellen Anpassung zu leisten. Der Sachverständigenrat belegt eindeutig, daß durch eine kontinuierliche Degression der Kohlesubvention ab dem Jahre 1999 die Versorgungssicherheit nicht gefährdet wird.

Im Rahmen der Energiekonsensgespräche wurden Finanzierungszusagen bis 1998 gegeben. Unter dieser Voraussetzung haben sich die Vertreter der SPD bereit erklärt, eine Reduzierung der Finanzplafonds für die Jahre 1999 und 2000 zu erörtern. Wir haben damit die Möglichkeit, die Kohlebeihilfe früher zurückzuführen und eine gleichmäßigere Degression bis zum Jahre 2005 vorzusehen. Das hilft einer kontinuierlichen Entwicklung im Steinkohlenbergbau und trägt zur Konsolidierung des Bundeshaushalts bei.

- (B) Die **mittelfristige Finanzplanung** des Bundes geht schon für das Jahr 1999 von nur 6 statt 7 Milliarden DM Kohlesubventionen aus. Eine entsprechende Anpassung des Energie-Artikelgesetzes wäre auch deshalb dringend erforderlich. Wir sollten die Gelegenheit nutzen und mit der Neuregelung der Finanzierung auch die Höhe der Fonds anpassen.

Eine **Reduzierung der Plafonds für 1999** ist für den deutschen Steinkohlenbergbau auch durchaus **akzeptabel**. Der Bergbau muß die Produktion in den nächsten zwei Jahren ohnehin zurückfahren. Er muß die bestehenden Kohlehalden abbauen. Außerdem haben die Stromerzeuger zwischenzeitlich einen geringeren Kohlebedarf – immerhin ist die Effizienz der Kraftwerke erheblich gestiegen.

Es würde dem Ziel einer kontinuierlichen Rückführung widersprechen, wenn die Steinkohlenförderung gegen die Markterfordernisse nach 2000 wieder stiege. Auch deshalb muß jetzt ein kontinuierlicher Subventionsabbau vorgegeben werden.

Der Sachverständigenrat schlägt – volkswirtschaftlich wäre das durchaus richtig – eine Reduzierung der Subventionen auf Null im Jahre 2005 vor. Unser Antrag geht aus verschiedenen Gründen nicht so

weit. Er empfiehlt, einen **Sockelbetrag von 2 Milliarden DM beizubehalten**, und zwar auch wegen der mit dem Kohleabbau verbundenen Maschinenbauindustrie, die bei uns weiterhin bestehenbleiben soll. Anders als der Sachverständigenrat gesteht unser Antrag den Revierländern in der Zeit bis 2005 noch einmal 28,5 Milliarden DM zu. Dieses Entgegenkommen ist aber nur vertretbar, wenn verünftige Degressionen schon ab 1999 zustande kommen.

Die verantwortlichen Herren der SPD will ich an folgendes erinnern: Sie haben auf dem Mannheimer Parteitag beschlossen, daß „wir eine Umschichtung der Mittel hin zu den Zukunftsinvestitionen in Bildung und Ausbildung, Forschung und Wissenschaft brauchen“. Sie schreiben in ihrem wirtschaftspolitischen Leitartikel: „Um Wirtschaft und Staat für die Zukunft fit zu machen, setzen wir auf eine konsequente Modernisierungsstrategie.“ Sie bezeichnen es auch als ständige „Aufgabe, neue Zukunftsmärkte zu erschließen“, und betonen, daß „bei Umweltschutz, Energieeinsparung und regenerativen Energien, bei neuen Werkstoffen und moderner Biotechnologie sowie bei den neuen Medien . . . Hunderttausende neuer Arbeitsplätze geschaffen werden können“. Sie reden auch vom Solarzeitalter; Sie sprechen von einer Bundesrepublik, in der die Photovoltaik zum führenden Exportschlager wird. Es wird auch sehr viel von CO₂-Emissionen und von der klimaschädlichen Wirkung von CO₂ geredet. Sie fordern, ökologisch schädliche Subventionen schrittweise abzubauen.

All diesen Thesen kann ich nur zustimmen. Nur, man muß damit auch einmal ernst machen. Wenn Sie es wirklich ernst meinen, dann müssen Sie beim Abbau der Kohlesubventionen endlich Nägel mit Köpfen machen. Dann müssen wir auch damit aufhören, Mittel, die wir dringend zur Förderung von Zukunftstechnologien brauchen, im deutschen Steinkohlenbergbau zu vergraben.

Ich kenne die Einwände. Einer davon lautet: „Wir haben hier soziale Probleme mit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen.“ – Das trifft zwar zu; aber in den letzten Jahren sind leider auch Arbeitsplätze in ganz anderen Sparten zu Hunderttausenden verlorengegangen, ohne daß es entsprechende Konzeptionen, Ausgleichszahlungen oder entsprechende Förderprogramme dafür gegeben hätte. Strukturelle Probleme bestehen auch in anderen Ländern, in anderen Branchen und in anderen Sparten. Wir haben in den letzten Jahren allein im **Maschinenbau** über hunderttausend Arbeitsplätze verloren. Bei **Porzellan, Textil, Glas** und in anderen Sparten bestehen die gleichen Probleme, ohne daß es dafür entsprechende Subventionen oder Ausgleichszahlungen gäbe.

Ich will auch daran erinnern, meine Damen und Herren, daß wir die Kohleförderung als Ausgleich für den „Kohlepfennig“ jetzt auf 7,5 bzw. 7 Milliarden DM festlegen. Wir haben für die westdeutschen Länder in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ lediglich 700 Millionen DM, ein Zehntel des gesamten Betrages, vorgesehen. Die Hälfte davon wird vom

Dr. Otto Wiesheu (Bayern)

- (A) Bund, die andere Hälfte von den Ländern getragen. Das soll dazu dienen, strukturelle Verwerfungen auch entsprechend auszugleichen. Hier ist eine Vergleichbarkeit der Mittel in keiner Weise mehr gegeben.

Ich glaube, daß all diese Fehlentwicklungen nicht mehr vertretbar und andere Entscheidungen von uns gefordert sind. Ich bitte Sie daher im Interesse des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes Deutschland, aber durchaus auch im wohlverstandenen Interesse des Steinkohlenbergbaus um Zustimmung zu unserem Kompromißvorschlag und zu unserem Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen Dank, Herr Staatsminister Dr. Wiesheu!

Das Wort hat Herr Minister Professor Dammeyer (Nordrhein-Westfalen).

Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nachdem das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zum „Kohlepfennig“ getroffen hatte, waren eine Reihe von **Anpassungen** nötig. Das Gesetz, mit dem wir uns jetzt beschäftigen, schließt diese Anpassung ab, und zwar in guter Weise. Die Umsetzung dieser Anpassung muß bis Ende 1995 erfolgt sein, damit die Abwicklung des Verstromungsfonds ab 1996 auf der notwendigen rechtlichen Grundlage geschehen kann und damit die Bergbauunternehmen entsprechend den energiepolitischen Zielen auch rechtskräftige Bescheide erhalten können. Diese Position ist zwischen allen Ländern unstrittig.

(B)

Nun gibt es allerdings einen **Antrag** des Freistaates Bayern zur **Anrufung des Vermittlungsausschusses**, mit dem wir uns heute ebenfalls beschäftigen müssen.

Bayern fordert die Reduzierung der Finanzplafonds, die im Artikelgesetz selbst festgeschrieben sind. Verlangt wird die Reduktion der Finanzplafonds auch für die Jahre 1999 und 2000, die in dem Gesetz zur Zeit geregelt werden. Gegenwärtig macht der Finanzplafonds jährlich 7 Milliarden DM aus. Nach dem Antrag aus Bayern soll er im Jahre 1999 nur noch 6 Milliarden DM betragen. Im Jahre 2000 soll er auf 5 Milliarden DM und von da an jährlich um 500 Millionen gesenkt werden, so daß ab dem Jahre 2006 jährlich 2 Milliarden als Sockel übrigbleiben.

Das soll der Rahmen sein, in dem die Steinkohlenförderung zurückgeführt werden soll. Mit dem Geld, das dann nicht für Steinkohle verwandt wird, soll etwas anderes gemacht werden: **Haushaltspolitische Spielräume** sollen damit geschaffen werden.

Herr Wiesheu, Sie nannten das einen „Schritt nach vorn“. Dies können wir natürlich ganz und gar nicht so sehen: Es ist auch kein Schritt nach vorn, sondern es ist eine Reduktion der bisher verabredeten Prinzipien und ein **Abweichen von dem Gesetz**, mit dem wir uns hier gleichzeitig beschäftigen.

(C) Ich erlaube mir, meine Damen und Herren, wegen der großen Bedeutung dieser Frage gerade an die Vereinbarung im Rahmen der Energiekonsensgespräche zu erinnern. An Konsensen sind immer viele beteiligt. Aber manche haben dabei eine ganz besondere Rolle gespielt. Deshalb möchte ich gerade auch an die Hilfe des bayerischen Ministerpräsidenten erinnern, die bei den Konsensgesprächen überaus wirkungsvoll war.

In diesen Gesprächen ist für die Zeit über 1998 hinaus Einvernehmen darüber erzielt worden, daß man eine Zielvorstellung für das Jahr 2005 benötigt. Diese Zielvorstellung ist aber nicht festgelegt worden. Die Bundesregierung und auch der bayerische Ministerpräsident haben erklärt, daß man einen zu abrupten Bruch vom Jahre 2001 bis zum Jahre 2005 vermeiden und deshalb noch einmal über die Größenordnung der Finanzplafonds für die Jahre 1999 und 2000 diskutieren wolle. Sie diskutieren jetzt aber gar nicht darüber, sondern stellen hier Anträge, in denen kurzerhand Konsequenzen gezogen werden, ohne daß darüber gesprochen wird.

Mein Kollege Clement ist bei den Gesprächen zwar der Meinung gewesen, daß dies alles nicht zuträglich sei, weil das Artikelgesetz die Finanzplafonds bis Ende 2000 konkretisiere und erst dann eine mögliche „Abflachung“ der Verstromungshilfen vorsehe. Das ist auch richtig so. Aber immerhin: NRW hat dieser Vereinbarung, dieser Übereinstimmung zugestimmt, um eine Verständigung zu erreichen; allerdings mit einer klaren Festlegung, die wiederum absolut einvernehmlich zwischen allen Beteiligten erfolgt ist.

(D) Diese **Festlegung** sieht wie folgt aus: Es wird nochmals über die Zielvorstellung für das Jahr 2005 gesprochen, und zwar auch unter Einbeziehung der Finanzplafonds der Jahre 1999 und 2000. Insofern kommen wir Ihnen auch entgegen, aber jetzt hier nicht mit einem Beschluß.

Für die Jahre 1999 und 2000 muß aber noch in diesem Jahr eine Lösung gefunden werden. Wenn in diesem Jahr keine Verständigung über das Ziel bis zum Jahr 2005 erzielt wird, werden die Finanzplafonds der Jahre 1997 und 1998 auch für die Jahre 1999 und 2000 gelten. Das heißt, daß die Bundesregierung dann noch in diesem Jahr entsprechende Zuwendungsbescheide für die Jahre 1999 und 2000 ausstellen muß.

Der Bundeswirtschaftsminister hat inzwischen auch erste Gespräche über die Ausgestaltung der zukünftigen Steinkohleverstromung mit dem Bergbau und auch mit der IG Bergbau geführt. Einen Vorschlag freilich hat die Bundesregierung noch nicht vorgelegt. Deshalb müssen noch weitere Gespräche geführt werden, und zwar unter Einschluß der Bergbauländer. Ohne dies geht es nun gar nicht!

Deshalb wurden auch zu Recht im Rahmen der Novellierungsgesetze noch nicht die weiteren Fragen des Energie-Artikelgesetzes, wie etwa die **Höhe der Finanzplafonds für die Jahre 2001 bis 2005** sowie die **Notwendigkeit** und etwaige **Höhe eines festzuschreibenden Sockelbetrages ab 2006**, geregelt. Alle diese Fragen sind noch offen. Sie müssen unabhän-

Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen)

- (A) gigt vom Fünften Verstromungsgesetz zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden. Das hat auch die Bundesregierung so vorgesehen.

Dabei muß eines klar sein: Es kann mit uns nur einen Konsens geben, wenn die Vereinbarungen rechtssicher sind und wenn ein **lebens- und leistungsfähiger Bergbau** gesichert bleibt.

Meine Damen und Herren, ich muß gerade auch mit Blick auf andere Vorstöße in der letzten Zeit darauf hinweisen, daß die gesetzlichen Regelungen zur Steinkohleverstromung nur im Einvernehmen mit allen Seiten verändert werden dürfen. NRW hat das gerade auch in den Konsensgesprächen deutlich gemacht. Deshalb haben wir dieser Vereinbarung damals auch zugestimmt und sie mit getroffen.

Wir sind in der Kohlepolitik immer zu Verhandlungen bereit gewesen und sind dies auch weiterhin. Aber einmal **getroffene Vereinbarungen gelten**. Sie können nur im Konsens weiterentwickelt werden, allerdings auch nur dann, wenn die dringend erforderliche Kontinuität in der Politik dadurch nicht in Frage gestellt wird und sich die Rahmenbedingungen wesentlich geändert haben.

Dies muß gerade auch für ein Gesetz gelten, in dem präzise Regelungen für die Finanzierung der Steinkohleverstromung bis zum Jahre 2000 – nicht bis zum Jahre 1998, Herr Wiesheu – getroffen wurden. Man kann nicht einfach Finanzierungszusagen reduzieren und damit den Planungs- und Absatzentscheidungen der Bergwerksunternehmen die Grundlage entziehen. Die **wirtschaftliche Lage der Unternehmen ist Maßstab für das Gelingen des sozialen Anpassungsprozesses** im deutschen Steinkohlenbergbau. Dieser Prozeß muß nicht erst beginnen. Die Geschichte der Ruhrkohle AG ist eine Geschichte permanenter Reduktionen. Wir haben mit dem Anpassungsprozeß längst begonnen und auch zugesichert, daß er fortgesetzt wird. Zukunftsindustrien finden ganz selbstverständlich gerade auch im Ruhrgebiet ihren Platz. Wir sind dabei natürlich schon sehr weit fortgeschritten.

- (B) Ich finde es gut, Herr Wiesheu, daß Sie die Beschlüsse unseres Parteitages gelesen haben. Da wir gerade über Energie sprechen: „Zieht euch warm an!“ – Das ist eine Sache, die schon von einiger Bedeutung ist, gerade wenn es darum geht, Vertragstreue zu wahren und auch zukunftssträchtige Lösungen in Gang zu bringen.

Die Degression der Verstromungshilfen jedenfalls ist für die Zukunft des Bergbaus ab dem Jahre 2001 eine existentielle Frage. Wir werden dabei schon sorgfältig darauf achten, daß soziale Komponenten und die Fähigkeit der Region zur Umstrukturierung mit gewahrt werden. Die Entscheidung darüber muß am geltenden energiepolitischen Gesamtkonzept orientiert sein. Modelle, die das Auslaufen der heimischen Steinkohle in Kauf nehmen oder gar ansteuern, sind deshalb keine Grundlage für die Diskussion über eine Degression der Kohlehilfen.

Genau darauf zielt der bayerische Antrag leider ab. Er ist kein Schritt nach vorn, sondern er blockiert eigentlich etwas, was mit den Energiekonsensge-

- sprächen in Gang gekommen ist. Ich finde das schade. Aber vielleicht kriegen wir gemeinsam noch die Kurve und setzen die Energiekonsensgespräche fort. Die Verstromungshilfen im Jahre 2006 auf nur 2 Milliarden DM abzusenken, meine Damen und Herren, ist füglich mit uns nicht zu machen. (C)

Wir lehnen den bayerischen Antrag deshalb ab und bitten darum, daß dies auch der Bundesrat in seiner Gesamtheit tun möge.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen Dank, Herr Professor Dammeyer!

Meine Damen und Herren, bevor wir in der Rednerliste und in der Beratung fortfahren, darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ehrentribüne lenken. Dort hat eine **Delegation der Beratenden Versammlung des Königreichs Saudi-Arabien** unter Leitung ihres Sprechers Sheikh Mohammad bin Ibrahim bin Jubair Platz genommen.

Exzellenz, nachdem Sie in den vergangenen Tagen bereits Gelegenheit zu politischen Gesprächen gehabt haben, darf ich Sie jetzt im Plenarsaal des Bundesrates sehr herzlich begrüßen.

(Beifall)

- Ihr Besuch hier in diesem Hause ist Bestandteil einer Europareise, die Sie zu Parlamenten einiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union führt. Er trägt in erfreulicher Weise zum gegenseitigen Verständnis und zur Vertiefung der traditionell guten und weiter ausbaufähigen Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern bei. Ich hoffe, daß Sie in den verschiedenen Gesprächen, die Sie geführt haben und noch führen werden, Eindrücke von der politisch-parlamentarischen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland gewinnen können. Ich freue mich darauf, nachher noch Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch mit Ihnen zu haben. Da sich Ihr Besuch langsam seinem Ende zuneigt, wünsche ich Ihnen im Namen des Bundesrates einen angenehmen Aufenthalt in Bonn und später eine gute Weiterreise. Seien Sie uns willkommen! (D)

(Beifall)

Damit unser hoher Gast praktische Erfahrungen sammeln kann, wie der Alltag bei uns aussieht, geht die Beratung über das Gesetz zur Umstellung der Steinkohleverstromung weiter.

Das Wort hat Parlamentarischer Staatssekretär Herr Dr. Kolb vom Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Heinrich L. Kolb, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie befassen sich heute abschließend mit dem Gesetz zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996 auf eine Haushaltsfinanzierung. Dieses Gesetz dient der rechtlichen Bereinigung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum „Kohlepfennig“.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 26. Oktober 1995 mit den Stimmen der Koalition, der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verab-

Parl. Staatssekretär Dr. Heinrich L. Kolb

- (A) scheidet. Ich hoffe heute auf eine ebenso breite Zustimmung im Bundesrat, damit das Umstellungsgesetz fristgerecht zum Jahresende in Kraft treten kann.

Der ursprüngliche Entwurf ist vom Bundestag durch eine Regelung zur **Flexibilisierung der Jahresplafonds** ergänzt worden, die die Bundesregierung vorgeschlagen hat. Damit erhält der Bergbau den notwendigen **Bewegungsspielraum für Absatzschwankungen**.

Das Thema „Kohlehilfen“ – dies ist heute morgen deutlich geworden – wird auch nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs weiterhin auf der Tagesordnung bleiben. Der Bergbau hat die Zuwendungsbescheide für die Verstromung bis zum Jahr 1998 erhalten. Zusammen mit der Kokskohlenbeihilfe sind dies auch in den nächsten Jahren mehr als 10 Milliarden DM pro Jahr.

Nicht zuletzt im Interesse der Haushaltsentlastung müssen wir die **Kohlesubventionen weiter absenken**. Das sieht auch das Artikelgesetz vom Juli 1994 vor.

Zur Frage der **Degression** sind hier schon Argumente pro und kontra vorgetragen worden. Ich glaube, diese Frage kann vernünftig und im Einvernehmen mit den Beteiligten geregelt werden. Der Bundeswirtschaftsminister hat hierzu die Gespräche mit dem Bergbau und der IGBE aufgenommen. Ich habe die Hoffnung, daß es gelingen wird, gemeinsam akzeptable Lösungen zu finden. Dabei müssen auch die regionalen und sozialen Aspekte des weiteren Anpassungsprozesses im deutschen Steinkohlenbergbau angemessen einbezogen werden.

(B)

Zu der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, eine EntschlieÙung zu den Strompreisen zu fassen, möchte ich folgendes bemerken: Die **Bundesregierung unterstützt das politische Ziel, in Ost- und Westdeutschland ein vergleichbares Strompreisniveau anzustreben**. Dies hat sie auch in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht. Ich möchte aber nochmals hervorheben, daß ich eine **gesetzliche Regelung** in diesem Zusammenhang nicht für **angemessen und akzeptabel** erachte.

Die Wirtschaftsministerkonferenz in Hannover hat am 19. Oktober zu den Strompreisen eine Empfehlung gefaßt, die ich unterstütze. Gesetzliche Regelungen sind darin nicht vorgesehen.

In Schwerin haben wir am 2. November gemeinsam mit den neuen Bundesländern die west- und ostdeutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Vertragspartner des Stromvertrages auf ihre Verantwortung hingewiesen. Auch die **Länder müssen aber ihrer Verantwortung im Rahmen der Strompreisaufsicht gerecht werden**.

Gegenwärtig haben wir keine Strompreisdiskparitäten. Deshalb halte ich es für schädlich, über die künftigen Gefahren möglicher Strompreisdiskparitäten weiter öffentlich zu diskutieren. Das führt zu Verunsicherung und schadet damit auch dem Wirtschaftsstandort neue Bundesländer.

Die Bundesregierung unterstützt das Bemühen, (C) Strompreisdiskparitäten entgegenzuwirken, und wird die Gespräche mit den Partnern des Stromvertrages fortführen.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen herzlichen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär!

Herr Staatssekretär Wabro (Baden-Württemberg) und Frau Staatsministerin de Haas (Sachsen) geben jeweils eine **Erklärung zu Protokoll** *). – Damit ist die Rednerliste abgearbeitet.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, wie aus Drucksache 719/1/95 ersichtlich, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Es liegt aber in Drucksache 719/2/95 ein Antrag Bayerns auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich lasse also darüber abstimmen, ob der Bundesrat den Vermittlungsausschuß, wie von Bayern beantragt, anrufen soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

(Heiterkeit)

– Auch diese Minderheit ist wie die vorhin eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuß nicht angerufen**.

Wir haben aber noch über die unter Ziffer 2 der Drucksache 719/1/95 empfohlene EntschlieÙung zu befinden. Wer die EntschlieÙung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist nun die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefaßt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 50** auf:

Zweites Gesetz zur Änderung des **Achten Buches Sozialgesetzbuch** (2. SGB VIII-Änderungsgesetz – 2. SGB VIII-ÄndG) (Drucksache 803/95)

Das Wort hat Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern).

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bayern enthält sich bei der Abstimmung über das vorliegende Gesetz der Stimme.

Der Freistaat Bayern wird durch die vorgesehene Gesetzesänderung nicht tangiert, weil der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz aufgrund des Landesrechtsvorbehalts in § 26 Satz 2 SGB VIII und der Zuordnung des Kindergartenwesens zum Bildungsbereich in Bayern nicht gilt. Ich habe mir sagen lassen, daß über diese Tatsache gestern in der Kaminrunde der Ministerpräsidenten diskutiert worden ist und bei einigen Ländern auf Zustimmung gestoßen ist. Wir sind gerne bereit, unsere positiven Erfahrungen mit dieser Zuordnung den übrigen Ländern zukommen zu lassen. Sie sehen, wir sind hier in einer Minderheit. In der Abstimmung vorhin war

*) Anlagen 4 und 5

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) dies auch der Fall. Aber eine Minderheit hat durchaus die Chance, die Mehrheit zu werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat - obwohl sie nicht von diesem Gesetz tangiert ist - gleichwohl bereits im Oktober 1992 entschieden, die Versorgungsziele des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes aus dem Jahre 1992 zu erfüllen. Aufgrund dieser politischen Vorgabe wurden unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel und auch unter Verwendung von Privatisierungserlösen sowie unter Beibehaltung des Qualitätsstandards allein vom 1. Oktober 1992 bis zum 31. Dezember 1994 **51 584 neue Ganztagsplätze im Kindergartenbereich errichtet**. Der Freistaat Bayern wird seine Versorgungsziele auch weiterhin konsequent verfolgen. Er unterstreicht das eigenständige Bildungsangebot des Kindergartens und fachlich gleichwertige Angebote.

Lassen Sie mich gerade auf das Stichwort „fachlich gleichwertige Angebote“ eingehen! Ich denke, wir brauchen gerade im Bereich der Kinderbetreuung **flexiblere Lösungen**, als wir sie bisher in Form der Institution Kindergarten gefunden haben. Ich empfehle Ihnen auch hier, sich vielleicht einmal mit dem **Modell Bayerns „Ein Netz für Kinder“** auseinanderzusetzen. Ich denke, es ist ein nachahmenswertes Beispiel für eine Neuregelung der Kinderbetreuung auch über starre Altersgrenzen hinaus.

- (B) Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir noch eine kurze Bemerkung! Aufgrund meiner früheren Tätigkeit als Vorsitzende des Sonderausschusses „Schutz des ungeborenen Lebens“ im Deutschen Bundestag habe ich die Diskussion über die Neuregelung des Abtreibungsrechts und die flankierenden Maßnahmen, die damals mitbeschlossen worden sind, mit großem Interesse verfolgt und zum Teil persönlich mitgestaltet. Bei der Beratung des damaligen Gesetzentwurfs und der flankierenden Maßnahmen war sowohl im Bundestag als auch - jedoch noch viel mehr - im Bundesrat klar, daß die Bundesländer den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für das Jahr 1996 nicht garantieren können. Dies wurde von allen Seiten vorhergesagt. Dennoch wurde hier im Bundesrat mit Mehrheit der entsprechende Beschluß gefaßt. Man hat einen Ausweg gesucht. In der damaligen Diskussion wurde erklärt: „Wir wollen eine Bundesfinanzierung damit verbinden“, wohlwissend, daß eine Bundesfinanzierung aufgrund der verfassungsrechtlichen Lage überhaupt nicht in Frage kommen kann. Es war ein Scheinweg, der hier angedeutet und andiskutiert wurde.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich erinnere daran, daß die Länder im Rahmen des **Föderalen Konsolidierungsprogramms** zusätzliche Mittel erreicht haben. Sie wissen, worauf ich anspiele. Sie haben von der erhöhten Zuweisung von Finanzmitteln sicherlich profitiert. Aber diese zusätzlichen Gelder sind leider nicht in den Ausbau von Kindergartenplätzen geflossen. Von daher steht man jetzt in vielen Bundesländern vor der Situation, daß der Rechtsanspruch nicht garantiert werden kann.

Ich kann nur hoffen, daß aufgrund der Gesetzesvorlage und der Stichtagsregelung, auf die man sich heute mehrheitlich einigen wird - wir wissen,

- (C) daß das Gesetz, das gestern im Bundestag beschlossen worden ist, auch hier die Zustimmung erhalten wird -, im Interesse der Kinder und der mitbetroffenen Eltern, vornehmlich der Mütter, jetzt ein gezielter Mitteleinsatz erfolgt und darüber hinaus auch über neue Formen der Kinderbetreuung diskutiert wird. Ich hoffe allerdings nicht, daß wir, nachdem die Stufenregelung durchgeführt wird, irgendwann wieder einmal über eine zeitliche Verzögerung diskutieren müssen, weil die Schwerpunkte falsch gesetzt wurden. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Das Wort hat Frau Nolte, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Claudia Nolte, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Frau Professor Männle hat dankenswerterweise daran erinnert, daß vor dreieinhalb Jahren Bundestag und Bundesrat im Rahmen der **Reform des § 218 die bundesweite Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz** beschlossen haben. Er ist damit ein wichtiger Grundpfeiler beim Schutz des ungeborenen Lebens und eben nicht beliebig veränderbar.

- (D) Als die Bundesländer 1992 einhellig dem Rechtsanspruch zustimmten, wußten sie, wie groß die Zahl der fehlenden Plätze war. Sie wußten, mit welcher Entwicklung sie bei der Jahrgangsstärke rechnen mußten. Sie wußten um die notwendigen **Investitions- und Unterhaltungskosten**, und sie wußten auch, daß sie die Finanzierung sicherstellen müssen. Sie haben dennoch zugestimmt.

Von daher war es für mich enttäuschend, daß der Bundesrat auf Antrag von Schleswig-Holstein vier Monate vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs den Vorschlag einbrachte, eine **unbefristete Stichtagsregelung** einzuführen und es darüber hinaus den Ländern und Kommunen auf Dauer zu ermöglichen, den Rechtsanspruch auch durch andere, **gleichwertige Förderungsangebote** zu erfüllen, ohne zu erklären, was hier „gleichwertig“ heißt.

Die Verwirklichung solch eines Vorschlags hätte für dreijährige Kinder und deren Eltern bedeutet, daß sie in weiten Teilen der alten Bundesländer im ungünstigsten Fall bis zu zwölf Monate auf ein Betreuungsangebot hätten hoffen können, warten müssen, auch dann, wenn sie z. B. mit Ende des Erziehungsurlaubes dringend darauf angewiesen wären.

Diese Initiative ist ein schwerer **Vertrauensbruch den Eltern gegenüber**, die sich auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs verlassen haben. Von den Kommunen muß daher ab 1996 die Gewähr zumindest dafür übernommen werden, daß all diejenigen, die auf die Betreuung ihrer Kinder notwendig angewiesen sind, ein Kindergartenplatz oder ein anderes geeignetes Förderungsangebot für ihr Kind bekommen. Ich bin nicht bereit, die Kommunen und die Länder aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu diesem

Bundesministerin Claudia Nolte

- (A) Vorschlag deutlich gemacht. Genauso hat der Bundestag gestern mit der großen Mehrheit aller Fraktionen entschieden.

Ich will anerkennen, daß in den letzten Jahren viele Kommunen große Anstrengungen unternommen haben, um das Betreuungsangebot auszubauen, wobei ich davon überzeugt bin, daß ohne die **Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes** nicht so viel erreicht worden wäre. **300 000 neue Kindergartenplätze seit 1992** – so viel ist noch nie zuvor in solch einer kurzen Zeit geschaffen worden.

Es hätte vielleicht in den letzten drei Jahren mehr geschehen können, wenn die Länder ihre Kommunen stärker unterstützt hätten.

(Widerspruch)

1993 haben bei der **Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs** der Bund und die Länder einer sehr erheblichen Neuverteilung der finanziellen Mittel zugestimmt. Dies bedeutete für den Bund einen Verzicht auf einen Anteil von 7% an der Umsatzsteuer. Alle Länder haben im Wissen um die neuen Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, diese Neuregelung begrüßt und somit zugestimmt, daß sie ihrer Verpflichtung auch nachkommen können. Dazu gehören nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes eindeutig der Bau und der Unterhalt von Kindergärten.

- (B) Da heute in den alten Bundesländern noch immer etwa **400 000 bis 500 000 Kindergartenplätze fehlen**, konnten wir uns im Interesse der Kinder und der Eltern, aber auch des Rechtsfriedens im Lande nicht einer Regelung verschließen, die den Ländern bzw. Gemeinden, in denen noch nicht genügend Kindergartenplätze bereitstehen, befristet die Einführung einer Stichtagsregelung ermöglicht und es zudem erlaubt, daß sie innerhalb dieser Frist den Rechtsanspruch auch durch andere geeignete Förderungsangebote erfüllen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau)

Der Bundestag hat die Bedingungen für diese Übergangsfrist so gewählt, daß der Druck auf **Länder und Kommunen** in den nächsten Jahren nicht nachlassen wird. Sie werden **nicht aus ihrer Verantwortung entlassen**. Ich denke, sie müßten in großen Schritten die noch fehlenden Plätze bis 1998 schaffen.

Anfang 1996 wird ein dreijähriges Kind höchstens acht Monate, 1997 höchstens sechs und 1998 höchstens vier Monate auf einen Kindergartenplatz warten. In Härtefällen wird ab Januar 1996 schon zum dritten Geburtstag des Kindes ein Kindergartenplatz bereitgestellt werden müssen. Das heißt, **am 1. Januar 1999 endet die Übergangszeit**. Eine Stichtagsregelung auf Dauer, wie hier vorgeschlagen, wird es nicht geben.

Ich denke, mit dieser Übergangslösung werden wir noch am besten den Interessen der Familien und der Kinder in Deutschland gerecht. Ich begrüße es, daß

auch der zuständige Bundesratsausschuß gestern der Annahme dieses Kompromisses zugestimmt hat. – Vielen Dank. (C)

Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, Frau Bundesministerin!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Eichel (Hessen).

Hans Eichel (Hessen): Herr Präsident, Frau Bundesministerin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Rede, die Frau Nolte soeben gehalten hat, kann nicht unwidersprochen bleiben.

(Vereinzelter Beifall – Prof. Dr. Manfred Dammeyer [Nordrhein-Westfalen]: Wohl wahr!)

Wir haben der Regelung 1992 zugestimmt und sind, wie ich ohne weiteres einräume, in eine klassische Falle gelaufen: Diejenigen, die eine vernünftige Reform des § 218 wollten, sind von den anderen, die sie nicht wollten, dadurch bestraft worden, daß der Bund auch nicht einen Pfennig zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz beigesteuert hat.

(Erneut vereinzelter Beifall)

Deswegen, sehr geehrte Frau Bundesministerin, ist Ihre Rede hier eine Anmaßung, eine einzige Anmaßung. Es sind nur die Länder und Gemeinden gewesen, die das Geld dafür zur Verfügung gestellt haben. Wenn ich in meinem Bundesland in dem Tempo, in dem die Vorgängerregierung aus CDU und F.D.P. Kindergartenplätze geschaffen hat, weitergemacht hätte, hätten wir den Rechtsanspruch in Hessen im Jahr 2027 erfüllt. So aber sind wir unmittelbar davor, ihn erfüllen zu können. Deswegen werden wir diesem Gesetz auch zustimmen. (D)

Ihre Darstellung der Verhandlungen zum **Föderalen Konsolidierungsprogramm** war falsch. Der Bundeskanzler hat es ausdrücklich abgelehnt, das Thema „Finanzierung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz“ in die Verhandlungen einzubeziehen.

(Zuruf: Ja!)

Wie oft uns die **sieben Prozentpunkte Umsatzsteuer** schon angerechnet worden sind, kann ich überhaupt nicht mehr ausrechnen. Diese haben wir ausschließlich bekommen, um die **neuen Länder in den Länderfinanzausgleich einzubeziehen**. Wir reichen das Geld nämlich direkt durch. Das ist der wahre Sachverhalt.

Aus diesem Grund ist Ihre Rede – deswegen bitte ich Sie sehr herzlich, sie nie wieder zu halten – eine Anmaßung gegenüber all denen, die sich große Mühe gegeben haben, den Rechtsanspruch umzusetzen.

(Beifall)

Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, Herr Ministerpräsident!

Das Wort hat jetzt Ministerpräsident Beck (Rheinland-Pfalz).

(A) **Kurt Beck** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es scheint mir in der Tat notwendig zu sein - ich unterstreiche das, was Herr Kollege Eichel soeben gesagt hat -, Frau Bundesministerin, daß die Dinge auch aus der Sicht der Bundesregierung ein Stück differenzierter betrachtet werden, als dies aus Ihrer Rede deutlich geworden ist.

Ich komme aus einem Land, das für die Kinder im kindergartenfähigen Alter 103 % Plätze anbietet. Ich rede also weiß Gott nicht aus der Situation von jemandem, der sich hier Versäumnisse hat zuschulden kommen lassen. Dennoch kommt es darauf an, hier deutlich zu machen, daß die **Bundesländer** eine gigantische Anstrengung unternommen haben, um dieser Frage gerecht zu werden. Ich will auch unterstreichen, daß die **kommunalen Gebietskörperschaften** und die **freigemeinnützigen Träger** in den Ländern **gigantische Anstrengungen unternommen** haben.

Wer allerdings die Dinge differenziert genug betrachtet, wird auch sehr schnell sehen, wie die regional unterschiedlichen Entwicklungen einen ständig dazu zwingen, immer wieder neue Gruppen, neue Investitionsmaßnahmen und neue konsumtive Ausgaben zu veranschlagen, damit auch der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Kinderzahl in den unterschiedlichen Stadtvierteln - noch stärker ist dies in ländlichen Räumen -, in den unterschiedlichen Gemeinden Gerechtigkeit widerfahren kann.

(B) Insoweit bleibt hier eine große Aufgabe, und es wäre gut, wenn bei der Betrachtung, die von der Bundesregierung angestellt wird, diese ganz konkreten alltäglichen Fragen nicht völlig außer acht gelassen würden, die Frage beispielsweise, wie es sich denn in einer Gemeinde verhält, die eine Größenordnung hat, daß dort allenfalls ein ein- oder zweigruppiger Kindergarten entstehen kann, wenn ohne Stichtagsregelung nur zwei Kinder hinzukommen, wenn Sie dann eine Gruppe mit bisher 25 Kindern in zwei Gruppen teilen müssen, und welche finanzielle Belastung daraus für ungeheuer viele Gemeinden, für Landkreise und Städte entsteht.

Ich bitte Sie wirklich, diese **differenzierte Betrachtung nicht völlig außer acht zu lassen** und über diese Fragen hinwegzureden. Ansonsten werden wir nämlich im Alltag der Herausforderung, der wir uns gemeinsam stellen wollen, nicht gerecht werden können, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Ich wollte dies noch einmal deutlich gemacht haben und auch unterstreichen, daß wir den **Kommunen**, den **freigemeinnützigen Trägern**, die einen wichtigen Teil der Aufgaben übernehmen, **Dank und Anerkennung** schuldig sind, wollte aber auch deutlich machen, daß wir seitens der Bundesländer - ich spreche jetzt aus der Verantwortung meines Landes Rheinland-Pfalz - eine Kraftanstrengung in den letzten Jahren unternommen haben, die im sozialpolitischen Bereich ihresgleichen sucht. Wenn dies wenig-

stens anerkannt würde, könnten wir auf einer fairen Basis die weitere Diskussion miteinander führen. Ich bitte herzlich darum. (C)

(Beifall)

Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, Herr Ministerpräsident Beck!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Drucksache 803/1/95, dem Gesetz zuzustimmen.

Wer diesem Votum folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 8** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes** - Antrag des Landes Baden-Württemberg - (Drucksache 668/95)

Wortmeldungen dazu sehe ich nicht.

Die Ausschüsse empfehlen, den **Gesetzesentwurf unverändert** beim Deutschen Bundestag **einzubringen**. Wer stimmt zu? - Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Herr **Staatssekretär Baumhauer** wird, wie vereinbart, zum **Beauftragten des Bundesrates** nach § 33 unserer Geschäftsordnung **bestellt**. (D)

Wir kommen zu **Punkt 9** der Tagesordnung:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Ausländergesetzes** - Antrag des Freistaates Bayern - (Drucksache 686/95)

Dazu liegt eine Wortmeldung von Herrn **Staatssekretär Sauter** (Bayern) vor. Er hat das Wort.

Alfred Sauter (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Ausschreitungen und Autobahnblockaden** vom 19. und 22. März 1994 durch kurdische Extremisten haben eine Vielzahl von Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts nach sich gezogen, von denen die meisten immer noch nicht abgeschlossen sind. Nur vereinzelt konnten bisher ausländische Teilnehmer an diesen gewalttätigen Demonstrationen ausgewiesen und abgeschoben werden.

Mit ein Grund dafür ist, wie wir alle wissen, daß mit den bisher zur Verfügung stehenden gesetzlichen Möglichkeiten nur unzureichend auf diese neue Dimension gewalttätiger Massendemonstrationen reagiert werden kann.

Vordringlich erscheint uns unter diesem Blickwinkel, die **Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung zu beschleunigen**. Deshalb ist es unerlässlich, daß die Ausländerbehörden solche Taten unter sicherheitsrechtlichen Aspekten eigenständig würdigen kön-

Alfred Sauter (Bayern)

- (A) nen, ohne den Abschluß strafgerichtlicher Verfahren abwarten zu müssen. Selbstverständlich soll dabei auch in Zukunft eine sorgfältige **verwaltungsgewärtliche Überprüfung** der Entscheidungen in jedem Einzelfall gewährleistet sein.

Lassen Sie mich kurz rekapitulieren, was im März 1994 geschah: Am 19. März 1994 mußte eine Veranstaltung von der Stadt Augsburg verboten werden, weil es konkrete Hinweise dafür gab, daß es vielen Teilnehmern nicht um die Feier des kurdischen Neujahrsfestes, sondern um die Unterstützung der verbotenen PKK ging. Diese Maßnahme wurde gerichtlich bestätigt. Daraufhin blockierten Gruppen von Kurden die Autobahn und gingen mit unvorstellbarer Brutalität auf die eingesetzten Polizeibeamten los. 47 Polizisten und zwei Feuerwehrleute wurden verletzt, drei davon schwer.

Die Krawalle wurden von den Drahtziehern geradezu professionell gesteuert, beispielsweise durch den Einsatz von Funktelefonen. Teilnehmer, die sich entfernen wollten, wurden zum Bleiben genötigt, um den Gewalttätern Deckung zu geben. Frauen und Kinder wurden in die erste Reihe gestellt, um die Polizei am Eingreifen zu hindern, während die Täter aus den hinteren Reihen die Beamten mit Wurfgeschossen angriffen, sie mit Benzin besprühten und versuchten, sie anzuzünden.

Am 22. März 1994 blockierten Kurden in ganz Deutschland an nahezu 20 Stellen Autobahnen. Nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden waren diese Aktionen bereits vor den Ereignissen in Augsburg geplant und wurden zentral gesteuert. Das zeigt die **hohe kriminelle Qualität** und Bedrohlichkeit der **PKK-Aktionen** für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

- (B) Es darf keinen Zweifel an der Frage geben, wie unser Rechtsstaat mit Ausländern verfahren muß, die mit derart menschenverachtender Brutalität schwerste Straftaten begehen.

Auch nach den Ausbrüchen der Gewalt im März 1994 blieb die Gefährlichkeit der militanten kurdischen Organisationen bestehen. Bekanntlich erklärten Vertreter der PKK und ihrer Nebenorganisationen Deutschland zum „Kriegsgegner“ und lassen diesen Worten Taten folgen. Ständige neue Gewalttätigkeiten mit PKK-Hintergrund belegen dies.

Die Bayerische Staatsregierung ist sich sehr wohl der Tatsache bewußt, daß die Ursachen für die gewalttätigen Ausschreitungen außerhalb Deutschlands liegen. Die Verhältnisse im jeweiligen Heimatland können aber auf gar keinen Fall eine Rechtfertigung für Terrorakte in Deutschland sein.

Verzicht auf Gewalt heißt nicht Verzicht auf politische Betätigung, heißt nicht Verzicht auf Meinungsfreiheit und andere Grundrechte. Doch wer den Frieden unseres Landes bricht, verwirkt sein Gastrecht. Wer die Versammlungsfreiheit mißbraucht, um schwerste Straftaten zu begehen, kann nicht damit rechnen, daß wir das hinnehmen. Darauf müssen wir auch künftig mit aller Konsequenz reagieren: nicht nur mit den Mitteln des Strafrechts, sondern auch mit den Mitteln des Ausländerrechts. Schwere Straf-

- taten müssen nicht nur eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen, sondern auch den **Verlust des Aufenthaltsrechts.** (C)

Die Ihnen vorgelegte Bundesratsinitiative der Bayerischen Staatsregierung wird diese Bestrebungen wirkungsvoll unterstützen. Künftig sollen **alle Fälle von Landfriedensbruch als zwingende Ausweisungsgründe** im Ausländergesetz verankert sein. Damit können nicht nur die Ausweisungsverfahren beschleunigt werden; es ist auch zu erwarten, daß sich Teilnehmer an potentiell gewalttätigen Veranstaltungen des damit verbundenen erheblichen Risikos für das Aufenthaltsrecht bewußt werden.

Wer als Ausländer nicht bereit ist, unseren Rechtsstaat, unsere Rechtsordnung zu akzeptieren, verliert damit auch den Anspruch, unter dem Schutz dieser **Rechtsordnung** zu leben. Diese Ordnung verleiht nämlich **nicht nur Rechte, sondern bedingt auch Pflichten.** Es ist deshalb unsere gemeinsame Aufgabe, auch künftig unnachsichtig gegen alle vorzugehen, die Gewalt und Terror in dieses Land hineintragen.

Meine Damen und Herren, dies alles zeigt, wie dringlich die von der Bayerischen Staatsregierung beantragte Gesetzesänderung ist: Einer schnellen Realisierung dürfte sich eigentlich niemand verweigern, der der Gewaltbereitschaft ausländischer Straftäter wirkungsvoll begegnen möchte. Ich bitte Sie daher um Zustimmung zu unserem Gesetzesantrag.

Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. (D)

Der federführende Innenausschuß hat sich gegen die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag ausgesprochen. Da nach unserer Geschäftsordnung die Abstimmungsfrage positiv zu formulieren ist, frage ich, wer für die Einbringung des Gesetzentwurfs ist, und bitte um das Handzeigen. – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der **Gesetzentwurf nicht eingebracht.**

Wir kommen zu **Punkt 10:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über **Personalausweise und des Paßgesetzes** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 704/95)

Wortmeldungen dazu sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 704/1/95 und ein Antrag Sachsens in Drucksache 704/2/95 vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Sachsens in Drucksache 704/2/95. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Jetzt Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen! Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wer möchte den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einbringen?** – Das ist die Mehrheit.

Dann ist es so **beschlossen.**

Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau

- (A) Herr **Minister Kniola** wird, wie vereinbart, zum **Beauftragten des Bundesrates** gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung bestellt.

Wir kommen zu **Punkt 11** der Tagesordnung:

Entwurf eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes - Totengedenkstättenschutz** - (... StrÄndG) - Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen - (Drucksache 574/95)

Das Wort hat Herr Minister Kretschmer (Thüringen).

Otto Kretschmer (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! **Rechtsradikale Ausschreitungen**, wie u. a. 1994 auf dem ehemaligen Gelände des **Konzentrationslagers in Buchenwald** bei Weimar, sind eine **unerträgliche Provokation der Opfer des Nazi-Regimes**, ihrer Angehörigen, aber auch des **demokratischen Rechtsstaats**.

Damals betraten unter Mitführung von „NS-Charakteristika“ Jugendliche und Heranwachsende die Gedenkstätte und fotografierten sich gegenseitig vor dem Krematorium. Sie gestikulierten mit einem sogenannten Schürhaken, um symbolisch ein Feuer zu entfachen. Ähnliche Aktivitäten konnten in der jüngeren Vergangenheit auch in den Konzentrationslagern **Sachsenhausen** und **Ravensbrück** beobachtet werden. Sie sind geeignet, den inneren Frieden zu gefährden und das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland weltweit nachhaltig zu beeinträchtigen.

- (B) Vor allem auch aus unserer besonderen historischen Verantwortung heraus muß daher alles getan werden, um solchen extremistischen Ausschreitungen wirkungsvoll Einhalt zu gebieten. Ein wesentliches Mittel in der Auseinandersetzung mit neonazistischen Verhaltensweisen ist, wie ich meine, ihre **konsequente strafrechtliche Verfolgung**.

Die Analyse der Geschehnisse in Buchenwald hat folgendes gezeigt: Das geltende Strafrecht weist im Hinblick auf Schändungen, die keinen gewaltsamen, sondern ausschließlich einen entehrenden Charakter haben, Lücken auf.

Durch die eingebrachte, im Innen- und Rechtsausschuß beratene maßvolle Erweiterung des § 168 des Strafgesetzbuches ist die Regelungslücke zu schließen. Der neue Absatz 2 wird nunmehr auch die **Verübung beschimpfenden Unfugs an einer Totengedenkstätte** für Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft erfassen. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Opfer wird verdeutlicht, daß nicht jedes Krieger- oder gar Kriegsdenkmal in den Schutzbereich der Norm aufgenommen wird. Es geht nur um die Gedenkstätten für die Opfer von Gewalt Herrschaft. Die beispielhafte Voranstellung der nationalsozialistischen Diktatur möchte ich dabei als notwendiges Signal verstanden wissen.

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! **Strafnormen** müssen auch **Signale** sein. Es ist schließlich aber auch dafür zu sorgen, daß wir un-

serer historischen Verantwortung Rechnung tragen. (C) Diesem Zweck dient die Erweiterung des § 168 des Strafgesetzbuches, die von den jungen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen gemeinsam beantragt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn wir damit auf breite Zustimmung stießen. - Herzlichen Dank.

(Vereinzelter Beifall)

Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, Herr Minister! - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Der **Freistaat Sachsen** ist dem Gesetzesantrag als **Mitantragsteller** beigetreten.

(Peter Radunski [Berlin]: Wir auch, Herr Präsident!)

- Berlin steht sogar schon darüber; sie sind also schon etwas früher beigetreten. Das ist bei Berlin auch kein Wunder; denn Berlin ist immer etwas schneller als andere.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung. Wer entsprechend der Empfehlung der beteiligten Ausschüsse dafür ist, den **Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. - Einstimmig.

Dann ist es so beschlossen.

Außerdem ist vereinbart, daß Herr **Minister Otto Kretschmer** (Thüringen) zum **Beauftragten des Bundesrates** gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung **bestellt** wird. (D)

Wir kommen zu **Punkt 12:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Regelung der Miethöhe** - Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern - (Drucksache 632/95)

Das Land **Brandenburg** ist dem Gesetzesantrag als **Mitantragsteller** beigetreten. Berlin ist auch willkommen, Herr Radunski.

(Heiterkeit)

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Herr Minister Professor Dr. Eggert (Mecklenburg-Vorpommern) hat das Wort.

Prof. Dr. Rolf Eggert (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vor nicht einmal einem halben Jahr hat der Bundesrat abschließend über das **Mietenüberleitungsgesetz** beraten. In vielen Punkten wurde erst im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens ein mühsam errungener Kompromiß erzielt.

Einig war man sich jedoch von Anfang an darüber, daß der Mieterhöhungssatz gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der **Miethöhe** zu **ermäßigen** ist, wenn bei einer Wohnung die **Zentralheizung**

Prof. Dr. Rolf Eggert (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) oder das **Bad** oder beide Ausstattungsmerkmale **fehlen**. Diese Reduzierung sollte dem geringeren Wohnwert einer nicht mit Zentralheizung und Bad ausgestatteten Wohnung Rechnung tragen. Eigentlich sind Gesetzestext und -materialien insoweit eindeutig.

Gleichwohl ist bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Auslegungstreit darüber entbrannt, ob es für die Ermäßigung des Mieterhöhungssatzes ausreicht, wenn bei einer Wohnung nur das Bad oder nur die Zentralheizung fehlt, oder ob die Ermäßigung erst dann eintritt, wenn beide Ausstattungsmerkmale fehlen.

Versuche der Bundesregierung und der Regierungen der neuen Länder, auf die Vermieterseite mit Appellen einzuwirken, nur Mieterhöhungen in dem vom Gesetzgeber gewollten Umfang zu verlangen, haben nicht durchgehend zum Erfolg geführt. Vielmehr haben die Vermieter häufig versucht, einen nicht ermäßigten Erhöhungssatz zu verlangen, obwohl nur eines der beiden genannten Ausstattungsmerkmale in der Wohnung vorhanden war.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat sich entschlossen, im Wege einer Gesetzesänderung die **Auslegungstreitigkeiten** zu **beenden**. Die dringende Notwendigkeit einer solchen Initiative zeigte sich darin, daß die geltende Fassung des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Miethöhegesetzes auch von den Amtsgerichten unterschiedlich ausgelegt worden ist. Berufungen sind gegen diese Urteile wegen des geringen Streitwertes in aller Regel nicht möglich, so daß die unterschiedliche Behandlung nicht durch höhere Instanzen zu korrigieren war. Daß bei Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage in ein und demselben Amtsgericht unterschiedliche Richter **gegen-sätzliche Urteile** für verschiedene Mieter eines Hauses bei gleicher Sachlage fällen, ist den Bürgern nicht zu vermitteln.

(B) Im Verlaufe der Beratungen des Bundesrates hat sich außerdem herausgestellt, daß eine nicht unbedeutende Zahl von Mieterhöhungsverfahren ohne gerichtliches Verfahren mit einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis durch Zustimmung der verunsicherten Mieter abgeschlossen worden ist. Dies hat das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Unterstützung Brandenburgs zum Anlaß genommen, in den Ausschlußberatungen zusätzlich eine Regelung für die abgeschlossenen Fälle vorzuschlagen. In diesen Fällen ist vorgesehen, den Mietern ein **Wider-rufsrecht** und einen **Rückerstattungsanspruch** für den bereits gezahlten höheren Mietzins einzuräumen.

Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen des Bundestages standen der Initiative zunächst zurückhaltend gegenüber und sahen keinen rechten Handlungsbedarf. Nunmehr haben sie sich augenscheinlich eines Besseren besonnen. In dieser Woche ist in erster Lesung ein **Entwurf der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag eingebracht** worden, der die Zielsetzung der Bundesratsinitiative aufgreift. Außerdem wird den Mietern ausdrücklich auch dann ein **Widerrufsrecht** eingeräumt, wenn die Mieterhöhungsverfahren bereits mit einem rechtskräftigen Gerichtsurteil abgeschlossen sind.

(C) Ich begrüße es, daß die **Bundesregierung** und die **Koalitionsfraktionen** im Deutschen Bundestag, wenn auch spät, das von Mecklenburg-Vorpommern initiierte **Anliegen des Bundesrates aufgegriffen** haben. Immerhin wundert mich dabei, daß namentlich der Bundesbauminister in der Presse die jetzt im Bundestag eingebrachte Initiative vorstellt, als handle es sich um ein ureigenes Anliegen der Bundesregierung. Dies ist um so erstaunlicher, als die CDU/CSU auf Bundesebene doch erst „zum Jagen getragen“ werden mußte.

Ich freue mich aber ganz besonders darüber, daß die Initiative aus den neuen Ländern – nach der gegenwärtigen Entwicklung im Deutschen Bundestag sind bereits für die kommende Woche der Abschluß der Ausschlußberatungen sowie die zweite und die dritte Lesung des dort eingebrachten Gesetzentwurfs vorgesehen – dazu führen wird, daß eine **gesetzliche Regelung** bereits **am 1. Januar 1996 in Kraft** treten kann, die eine einheitliche Mieterhöhungspraxis gewährleistet. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, Herr Minister! – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 632/1/95 vor. Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 1. – Mehrheit.

Jetzt Ziffer 2 bitte! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Dann Ziffer 5 bitte! – Mehrheit.

(D) Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einbringen** will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir haben weiterhin darüber abzustimmen, ob der **Gesetzentwurf** – wie Ziffer 6 der Ausschlußempfehlungen es empfiehlt – **als besonders eilbedürftig erklärt** werden soll. Ich bitte dazu um das Handzeichen. – Das ist so **beschlossen**.

Der Rechtsausschuß hat ferner vorgeschlagen, Herrn **Minister Professor Dr. Eggert** (Mecklenburg-Vorpommern) gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung **zum Beauftragten des Bundesrates** für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu **bestellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist auch das so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 13:**

a) Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit (**Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz** – StAÜbG) – Antrag der Länder Hamburg, Nie-

Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau

(A) dersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 744/95)

b) Entschließung des Bundesrates zur **Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts** – Antrag der Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 745/95)

Das Land **Brandenburg** tritt dem **Entschließungsantrag** als **Mitantragsteller** bei.

Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) und Herr **Staatssekretär Sauter** (Bayern) geben je eine **Erklärung zu Protokoll** *). – Wortmeldungen sehe ich nicht.

Den **Gesetzentwurf unter Tagesordnungspunkt 13 a)** weise ich zur weiteren Beratung dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** – federführend – sowie dem **Ausschuß für Frauen und Jugend** und dem **Rechtsausschuß** – mitberatend – zu.

Zu **Tagesordnungspunkt 13 b)** soll bereits heute in der Sache entschieden werden. Wer ist dafür? – Das sind nur die Antragsteller, und das ist nicht genug. Oder? – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Entschließung. Wer möchte die **Entschließung fassen**? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

(B)

Wir kommen zu **Punkt 14**:

Entschließung des Bundesrates zum **Verbot des Haltens von Straußenvögeln** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 573/95 [neu])

Dazu gibt Herr **Minister Walke** (Niedersachsen) eine **Erklärung zu Protokoll** **). – Das Wort wird nicht gewünscht.

(Heiterkeit)

– Die Heiterkeit bei diesem Punkt weise ich mit „Abscheu und Empörung“ in ihre Schranken, und zwar im Namen beider wichtiger Persönlichkeiten in Hannover, die hinter diesem Antrag stehen!

Wir kommen nun zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 573/1/95 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Dann rufe ich die Ziffern 2 und 3 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung** gefaßt.

*) Anlagen 6 und 7

***) Anlage 8

Wir kommen zu **Punkt 15**:

(C)

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung der Kraftfahrzeugsteuer für Pkw** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 652/95)

Dieser Punkt ist mit anderen Worten eine Frucht des sogenannten Autogipfels.

Herr Minister Walke hat das Wort.

Willi Walke (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Über die Bedeutung der Automobilindustrie für die deutsche Volkswirtschaft ist wiederholt im Bundesrat gesprochen worden, so daß ich darauf im einzelnen sicherlich nicht einzugehen brauche. Ich habe den Eindruck, daß wir uns in dieser Frage auch einig sind. Ich nenne deshalb nur noch einmal zwei Zahlen: **Ein Fünftel unseres Sozialprodukts ist vom Automobil abhängig**. 1,5 Millionen Personen, wenn man die Zulieferer miteinbezieht, werden in diesem Bereich beschäftigt.

Deutschland – das ist so selbstverständlich heute nicht mehr; es ist im Grunde genommen selten geworden – ist **nach wie vor das führende Autoherstellerland der Welt**. Deutschland ist – auch dies ist leider selten geworden – in diesem Bereich **Schrittmacher des technischen Fortschritts**. Die Herstellung technologisch und qualitätsmäßig führender Automobile ist nach wie vor unsere Stärke. Die vorliegende Entschließung soll dazu beitragen, diese Position auszubauen, und sie soll dazu beitragen, sie zu halten.

Trotz aller technischen Verbesserungen, die es ohne jeden Zweifel in den letzten Jahren in diesem Bereich gegeben hat, ist das Auto **aufgrund seiner Umweltwirkungen in die Kritik geraten**. Das ist überhaupt nicht zu leugnen. Wir werden deshalb nach unserer Überzeugung die Akzeptanz des Autos nur dann sichern können, wenn Emissionen und Energieverbrauch des Kfz-Verkehrs deutlich gesenkt werden. Das Produkt Auto muß, wenn man auch an die Nachfrageentwicklung insbesondere in Asien denkt, von der Seite der Schadstoffemissionen her gesehen, kontinuierlich weiter verbessert werden. Die Zukunftsaufgabe kann und muß bei uns, also in Deutschland, in der Heimat des Automobils, gelöst werden.

Die Politik muß in diesen Zukunftsfragen die **Industrie** und – ich füge hinzu – auch die **Umweltverbände als Partner der wirtschaftlichen und ökologischen Reform** verstehen. Ihre Kooperationsbereitschaft, die es gibt, muß genutzt werden, weil diese Partner daran interessiert sind, im ökologischen und im ökonomischen Bereich Fortschritte zu erzielen.

Die Gespräche zum **Energiekonsens** und andere haben im übrigen gezeigt, daß es sehr wohl möglich ist, zusammenzuarbeiten. Wer sich allerdings nicht auf

(D)

Willi Waike (Niedersachsen)

- (A) den Dialog einläßt, wer den Dialog möglicherweise sogar verweigert, nimmt sich die Chance zur gesellschaftlichen Veränderung. Wer meint, die kontinuierliche Verbesserung von Umweltstandards gegen die Industrie und gegen die dort Beschäftigten durchsetzen zu können, der irrt nach meiner festen Überzeugung. Nur wer sich zu den Produkten und der damit verbundenen Beschäftigung bekennt, hat eine realistische Chance, Zustimmung für eine **ökonomische und ökologische Modernisierung** zu erhalten.

Meine Damen und Herren, die deutsche Automobilindustrie hat zugesagt, den durchschnittlichen **Kraftstoffverbrauch** deutscher Autos bis zum Jahre 2005 um 25 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Sie hat betont, daß es dazu flankierender staatlicher Rahmenbedingungen, z. B. bei der Kfz-Besteuerung, bedarf, und sie hat damit auch recht. Mit der Autoindustrie wurde ferner vereinbart, daß in Deutschland mehr Pkw auf den Markt gebracht werden sollen, die lediglich einen Verbrauch von drei bis vier Litern auf 100 km haben. Natürlich – dies will ich hinzufügen – kommt es parallel dazu weiterhin auch darauf an, den **Durchschnittsverbrauch in allen Pkw-Klassen zu senken**. Das weiß im übrigen auch die Industrie, das will sie leisten, und sie kann es nach unserer Überzeugung auch leisten.

- (B) Nach heutigen Erkenntnissen und technischen Möglichkeiten allerdings – das kann sich einmal ändern – kann ein **alltagstaugliches Drei-Liter-Auto nur mit der Dieselsechnologie** kurzfristig erreicht werden. In diesem Technologiesegment haben die deutsche und die europäische Automobilindustrie gegenüber allen Konkurrenten weltweit einen strategischen Vorteil, der gesichert und ausgebaut werden muß. Dieser Sicherung aber steht die derzeitige **Kfz-Steuerbelastung für Diesel** eindeutig im Wege. Das kann, meine Damen und Herren, niemand leugnen. In der schadstoffärmsten Klasse ist der Diesel derzeit mit 37,10 DM pro 100 ccm **weitaus höher** belastet als ein **vergleichbarer Benziner**, der lediglich mit 13,20 DM zur Kasse gebeten wird. Damit hat der Diesel-Pkw natürlich sehr viel schlechtere Chancen, sich am Markt zu entfalten, als ein benzingetriebener Pkw. Nur aus diesem Grunde ist auch zu erklären, daß der Anteil von Diesel-Pkw an den Neuzulassungen in Deutschland in den ersten Monaten dieses Jahres im Grunde genommen dramatisch auf insgesamt 15 % gesunken ist. In den 80er Jahren betrug der Anteil schon einmal 30 bis 35 %, während er in unseren Nachbarländern Italien und Frankreich bei 50 % liegt. 50 % in unseren Nachbarländern und nur noch ganze 15 % in Deutschland!

Meine Damen und Herren, es geht darum, die **steuerlichen Rahmenbedingungen** so zu verändern, daß verbrauchsarme Diesel-Pkw durch diese Gesetzgebung nicht weiter in ihren Marktchancen gebremst werden. Damit hier kein Mißverständnis entsteht: Natürlich geht es uns bei der Senkung der Kfz-Steuer für Diesel darum, nur die **umweltfreundlichsten Dieselsechnologien zu fördern**. Sie sind durch die **Euro-II-Abgasnorm** genau definiert. Für alle Diesel und für alle Benziner mit dieser Norm soll daher zusätzlich zu den bestehenden Steuerklassen eine weitere, nämlich eine günstigere, Kfz-Steuer-

klasse eingeführt werden. Insgesamt sollte sich ein neues Kfz-Besteuerungskonzept inhaltlich an drei Punkten orientieren: (C)

Erstens. Wegen des geringer werdenden Kraftstoffverbrauchs müssen **Dieselmotoren gerechtere Marktchancen** durch eine Reduzierung der überhöhten Kfz-Steuer erhalten.

Zweitens. Für Diesel- und Benzin-Pkw, die die Euro-II-Norm einhalten, müssen gezielt **weitere Steueranreize** geschaffen werden.

Drittens. Die damit verbundenen Mindereinnahmen müssen durch eine **differenzierte Steuererhebung** für Pkw, die nicht dem Euro-II-Standard entsprechen, ausgeglichen werden. Dabei ist nach unserer Überzeugung strikt darauf zu achten, daß **Steuererhöhungen und Steuersenkung insgesamt aufkommensneutral für die Autofahrer** ausgestaltet werden.

Meine Damen und Herren, wir möchten die Bundesregierung deshalb dazu auffordern, einen Entwurf zur Änderung des Kfz-Steuergesetzes vorzulegen, der die von mir soeben genannten Vorgaben beinhaltet. Dafür bitte ich um Ihre Zustimmung.

Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau:
Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat jetzt Ministerpräsident Eichel (Hessen) – für eine andere Marke!

(Heiterkeit)

- Hans Eichel (Hessen):** So ist es! – Herr Präsident! (D)
Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Automobilindustrie in Deutschland besteht nicht nur aus drei Firmen, sondern mindestens aus fünf. Einige davon haben, was den Flottenverbrauch betrifft, den Verbrauch auch bereits deutlich gesenkt.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel)

Ich halte den vorliegenden Antrag für sinnvoll – ich habe das auch mehrfach öffentlich, etwa im Zusammenhang mit der Internationalen Automobilausstellung deutlich gemacht –, sage der deutschen Automobilindustrie aber: Nicht nur der **Direkteinspritzer Diesel** ist eine Lösung. Die nächste Runde geht leider bereits an Japan. Die deutsche Automobilindustrie muß sich sputen, beim **Direkteinspritzer Benziner** nachzukommen.

Deswegen haben wir alle allen Grund, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, daß die Automobilindustrie und auch die Käufer ein Interesse daran haben, Autos zu bauen bzw. Autos zu kaufen, die wesentlich weniger Energie verbrauchen, als das heute noch der Fall ist.

Insofern ist nicht allein die vorliegende Initiative vernünftig. Sie ist in sich vernünftig; aber ich sage ausdrücklich mit Blick auf die Verabredung dieses Sommers: Eine berechenbare, eine **maßvolle**, eine **sozialverträgliche Verteuerung der Energie** ist eine **wesentliche Rahmenbedingung**, damit sich sparsamere Autos in diesem Lande nachher auch durchset-

Hans Eichel (Hessen)

- (A) zen. Ein Drei-Liter-Auto, das relativ teuer ist, wird bei gleichzeitig niedrigen Benzinpreisen von niemandem erworben werden.

Infolgedessen müssen auch die staatlichen Rahmenbedingungen richtig und auf Dauer richtig gesetzt werden. Es hat keinen Zweck, populistisch kurzfristig nur das eine zu tun; man wird das andere auch tun müssen.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen herzlichen Dank, Herr Kollege Eichel

Um das Wort hat Frau Ministerin Lieberknecht (Freistaat Thüringen) gebeten.

Christine Lieberknecht (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Einführung einer **emissionsbezogenen Kraftfahrzeugsteuer**, die nicht mehr vorrangig an die Hubraumgröße anknüpft, sondern den Schadstoffausstoß und die Lärmentwicklung der Fahrzeuge zugrunde legt, ist als umweltpolitische Maßnahme zur Reduzierung der Schadstoffemission anzusehen.

Die Erreichung des Ziels einer differenzierten Steuerbelastung für nicht schadstoffreduzierte Fahrzeuge setzt voraus, daß **Altfahrzeuge**, z. B. Trabant, Wartburg, Lada, wegen ihres hohen Schadstoffausstoßes trotz ihrer schwachen Leistung **höher besteuert** werden müssen als bisher. Das Kraftfahrzeugsteueraufkommen steht den Ländern zu. Bei der Umgestaltung der Kraftfahrzeugsteuer muß daher auf **Aufkommensneutralität** geachtet werden. Auch ist in den besonderen Verhältnissen in den neuen Ländern Rechnung zu tragen. Das heißt, hier ist im besonderen auch auf die Verbraucherinteressen und auf eine insoweit sozialverträgliche Regelung abzustellen.

(B)

Das Abstimmverhalten des Freistaats Thüringen zu der vorliegenden EntschlieÙung ist in keiner Weise als Präjudiz für die künftig anstehenden Fragen der ökologischen Steuerreform zu werten.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen herzlichen Dank! – Bin ich recht unterrichtet, daß Herr **Staatsminister Mittler eine Erklärung zu Protokoll *)** geben will? – Dann gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

Die AusschüÙberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Der Freistaat Bayern hat beantragt, gleichwohl in der heutigen Sitzung eine Sachentscheidung herbeizuführen. Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist eine Mehrheit von 36 Stimmen.

Zur weiteren Abstimmung liegen vor: die AusschüÙempfehlungen in Drucksache 652/1/95 und Anträge des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 652/2 bis 4/95.

Ich beginne mit den Landesanträgen. Wer ist für den Antrag in Drucksache 652/2/95? – Das ist eine Minderheit.

Wer ist für den Antrag in Drucksache 652/3/95? – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

*) Anlage 9

Antrag in Drucksache 652/4/95! – Minderheit. Es war also eine Minderheit für alle Anträge, wenn ich richtig gesehen habe. (C)

Wer folgt der Empfehlung des Verkehrsausschusses und des Wirtschaftsausschusses unter Ziffer 1 der AusschüÙdrucksache, die EntschlieÙung unverändert anzunehmen? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung unverändert angenommen.**

Meine Damen und Herren! Wie in der Vorbesprechung vereinbart, rufe ich jetzt den **Punkt 48** der Tagesordnung auf:

EntschlieÙung des Bundesrates **„Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996“** – Antrag der Länder Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz –

Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 608/95, Drucksache 667/95)

Dem diesem Punkt zugrunde liegenden Antrag ist **Mecklenburg-Vorpommern als Mitantragsteller** beigetreten.

Ich höre, daß der Wunsch besteht, diesen Beratungsgegenstand heute zu vertagen. Dazu hat Herr Minister Walter (Saarland) um das Wort gebeten.

Dr. Arno Walter (Saarland): Herr Präsident, ich möchte zunächst nur darauf hinweisen, daß, wie sich gezeigt hat, eine hinreichende Konsentierung für eine EntschlieÙung in diesem Hause noch nicht möglich gewesen ist, so daß auf unserer Seite der Wunsch besteht, in weitere Erörterungen außerhalb der Plenardiskussion einzutreten. (D)

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel: Ich habe das zur Kenntnis genommen. – Wird weiter das Wort gewünscht?

(Zuruf: Unterstützung!)

– Ja.

Ich mache einen Vorschlag. Wenn Sie dann noch das Wort wünschen, müÙten Sie dies bitte sagen. Ich schlage vor, daß der **Tagesordnungspunkt** ohne Widerspruch **vertagt** wird. Kann ich das einvernehmlich so feststellen? – Das ist der Fall.

Wir kommen dann zu **Tagesordnungspunkt 16:**

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der **Sicherheitsüberprüfung bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 666/95)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die AusschüÙe empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nicht zu fassen. Gemäß unserer Geschäftsordnung frage ich, wer die EntschlieÙung zu fassen wünscht. – Das ist offensichtlich eine Minderheit.

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel

(A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Entschleßung nicht zu fassen.**

Wir haben aber noch über die unter Ziffer 2 der Drucksache 666/1/95 empfohlene Begründung zu befinden. Wer diese Begründung dem Beschluß anzufügen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist nun die Mehrheit.

Damit ist die **Begründung mitbeschlossen.**

Tagesordnungspunkt 17:

Entwurf eines **Mikrozensusgesetzes** und eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesstatistikgesetzes** (Drucksache 653/95)

Ich sehe keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 653/1/95 sowie ein Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 653/2/95.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 653/1/95:

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

(B) Ziffer 7! – Mehrheit.

Nun zum Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 653/2/95! Wer stimmt dem Antrag zu? – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 26:

Bericht der Gruppe unabhängiger Experten für die **Verereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften** (Zusammenfassung und Vorschläge) (Drucksache 621/95)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 621/1/95 vor.

Wir sind übereingekommen, zunächst über Ziffer 27 abzustimmen. Wer für diese Ziffer ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ich bitte jetzt um das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 27:

Vorschlag für einen Beschluß eines Rates über ein viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die **Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996–2000)** (Drucksache 591/95)

Frau **StaatsministerIn Professor Männle** (Bayern) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *). – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 591/1/95 und ein Landesantrag in Drucksache 591/2/95.

Ich beginne mit den Ausschlußempfehlungen und rufe auf:

Ziffern 1 bis 4 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Es bleibt über den Landesantrag abzustimmen. Wer stimmt dem Landesantrag zu? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen.**

Tagesordnungspunkt 29:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Zusammenschaltung in der Telekommunikation zur Gewährleistung des Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)** (Drucksache 615/95)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 615/1/95. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ich rufe die Ziffern 3 bis 7 gemeinsam auf! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

*) Anlage 10

(C)

(D)

Vizepräsident Dr. Bernhard Vogel

(A) **Tagesordnungspunkt 30:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die **statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse** (Drucksache 631/95)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 631/1/95 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich die Ziffer 3 auf und bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Es bleibt über alle übrigen Ziffern abzustimmen. Wer stimmt für die übrigen Ziffern? – Die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 33:

Verordnung zur Änderung **tierseuchenrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 664/95)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 664/1/95 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Das ist eine Minderheit.

Jetzt die Ziffern 3 bis 6 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 41:

(B)

Verordnung zur Verlängerung des **Investitionsvorranggesetzes** (Drucksache 662/95)

Mir liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 662/1/95, der Verordnung zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, **der Verordnung zuzustimmen**.

Wir müssen aber noch über die unter Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen vom Rechtsausschuß emp-

fohlene Entschliebung abstimmen. Wer ist dafür? – (C) Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung gefaßt**.

Tagesordnungspunkt 42:

Zehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das **Inverkehrbringen von Sportbooten** – 10. GSGV) (Drucksache 660/95)

Ich sehe keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 660/1/95 vor.

Wer möchte der Ziffer 1 zustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Wer möchte der Ziffer 2 zustimmen? – Das ist auch die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung gemäß der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt**.

Punkt 51:

Neubenennung von Vertretern in **Beratungsgremien der Europäischen Union** (Drucksache 770/95)

Dazu liegt Ihnen in Drucksache 770/95 ein **Vorschlag des Ständigen Beirats** vor.

Wer diesem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit, wenn nicht gar einstimmig.

Es ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 15. Dezember 1995, 9.30 Uhr am selben Ort ein. – Ich danke Ihnen.

Die Sitzung ist geschlossen. – Ich danke Ihnen.

(Schluß: 11.31 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“

(Drucksache 619/95)

Beschluß: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 690. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung

von Senator Uwe Beckmeyer (Bremen)
zu Punkt 1 der Tagesordnung

Für meine Kollegin, Frau Senatorin Wischer, gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung hat für viele Pflegebedürftige nicht nur Vorteile gebracht, sondern auch zu erheblichen Verunsicherungen geführt. Ein Problem in diesem Zusammenhang war die bisherige Besitzstandsregelung nach Art. 51 des Gesetzes. Die alte Gesetzesformulierung war so unklar, daß viel Streit und Verunsicherung daraus entstanden sind. Die daraus resultierenden Probleme mußten vor Ort, d. h. in den Ländern und Kommunen, aufgearbeitet werden. Deshalb waren es auch die Länder, die mit einem Beschluß des Bundesrates den Anstoß gegeben haben, Art. 51 neu und eindeutiger zu fassen. Das ist grundsätzlich mit dem vorliegenden Gesetz gelungen.

Leider fällt aber mit der vorliegenden Formulierung eine Gruppe von Pflegebedürftigen praktisch aus der Besitzstandsregelung heraus. Es handelt sich um die Pflegebedürftigen, die einerseits Pflegesachleistungen in Anspruch nehmen müssen und andererseits ein - gekürztes - Pflegegeld erhalten. Bezieht beispielsweise ein Schwerstpflegebedürftiger Sachleistungen, stand ihm bis zum 31. März 1995 mindestens ein gesetzlich festgelegtes Restpflegegeld in Höhe von 50 % von 1 031 DM, also 515,50 DM, zu. Erhält der Betroffene ab dem 1. April 1995 weiterhin die gleichen Sachleistungen wie bisher, verringert sich sein gesetzlich festgelegtes Restpflegegeld auf ein Drittel von 1 300 DM, also auf 433,33 DM. Die Betroffenen mußten bisher aufgrund der öffentlichen Erklärungen davon ausgehen, daß der Differenzbetrag über die Besitzstandsregelung des Art. 51 zu leisten ist. Die bislang geltende Gesetzesformulierung war zwar unklar, hat aber in Bremen dazu geführt, daß das Oberverwaltungsgericht Bremen in einem einstweiligen Verfahren entschieden hat, daß auch in diesen Fällen die Besitzstandsregelung anzuwenden ist.

Die vorliegende Neuformulierung des Art. 51 führt nun aber dazu, daß tatsächlich nur noch die verringerten Pflegegelder zu zahlen sind. Das bedeutet für die Betroffenen eine je nach Einzelfall unterschiedliche, zum Teil erhebliche Leistungsverschlechterung. Dieses Ergebnis stimmt nicht mit den öffentlichen Erklärungen von Politikern aller Fraktionen überein, nach denen sich kein Pflegebedürftiger nach Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung schlechter stehen sollte als vorher.

Wir kennen in Bremen aufgrund der Verbindung von Land und Kommune die einzelnen Fälle noch sehr genau. Deshalb haben wir während des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder auf die ungelöste Besitzstandsproblematik für diese Betroffenengruppe hingewiesen, leider allerdings bislang ohne Erfolg. Ich gehe davon aus, daß die Mehrheit des Bundesra-

tes den Gesetzentwurf, so wie er heute vorliegt, beschließen und den Vermittlungsausschuß wegen der von mir beschriebenen Problematik nicht anrufen wird. Ich kündige aber an, daß wir bei der nächsten Möglichkeit, die sich etwa bei der abzusehenden Novellierung der gesetzlichen Pflegeversicherung ergibt, abermals auf dieses Problem hinweisen und auf eine entsprechende Änderung des Art. 51 drängen werden.

Anlage 2

Erklärung

Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau
(Hamburg)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Hamburg stimmt dem Gesetzentwurf unter Hinweis auf seine gegenteilige Auffassung zu den Einkommensgrenzen (1.) sowie den Regelungen zur Genossenschaftsförderung (2.) gleichwohl insgesamt zu:

Erstens. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die Einkommensgrenzen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 120 000 DM/240 000 DM (Alleinstehende/zusammenveranlagte Ehegatten) so hoch angesetzt, daß sie nahezu bedeutungslos sind. Auch berechtigt bereits die Einhaltung der Einkommensgrenzen während eines Zeitraumes von zwei Jahren zum Bezug der Zulage über den gesamten Förderungszeitraum hinweg (auf acht Jahre). Sowohl zur Erhöhung der sozialen Treffsicherheit als insbesondere auch zur Vermeidung von Mitnahme-Effekten wäre es vorzuziehen gewesen, die Förderungsbeiträge gemäß Beschluß des Bundesrates vom 22. September 1995 (vgl. BT-Drucksache 13/2476, Nr. 3) bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 70 000 DM für Alleinstehende bzw. 140 000 DM für Verheiratete allmählich zu reduzieren, wodurch auch der bisher vorgesehene Förderungsausschluß bei Überschreiten der Einkommensgrenzen („Fallbeileffekt“) vermieden würde.

Die Anknüpfung an das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz anstatt an den Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz hätte eine sozial ausgeglichene Lösung bewirkt, da sie insbesondere auch Sonderausgaben berücksichtigt.

Die jährliche Überprüfung der Einhaltung der Einkommensgrenzen wäre ebenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand durchführbar gewesen. Da im Regelfall ohnehin eine jährliche Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt und sich mit den genannten Maßnahmen erhebliche Finanzierungsmittel hätten einsparen lassen, dürfte der zusätzliche Verwaltungsaufwand auf jeden Fall gerechtfertigt gewesen sein.

Zweitens. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht darüber hinaus eine Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen ausschließlich für den Fall vor,

- (A) daß die Satzung der Genossenschaft ihren Mitgliedern das unwiderrufliche Recht einräumt, Wohnungseigentum zu bilden, sobald die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder dies beschließt. Gerade diese „eigentumsorientierten“ Genossenschaften widersprechen damit auf bedenkliche Weise dem idealtypischen Bild und der wohnungspolitischen Aufgabe einer Wohnungsbau-genossenschaft, die darin besteht, generationsübergreifend ihren Mitgliedern dauerhaft kostengünstigen und spekulationsfreien Wohnraum zur Verfügung zu stellen („Ewigkeitscharakter“). Wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung dieser Aufgaben war und ist es, den – z. B. in steigenden Immobilienpreisen liegenden – Vermögenszuwachs stets in der Genossenschaft zu belassen, d. h. den einzelnen Genossen bis auf jährliche Dividendenzahlungen auf den Genossenschaftsanteil nicht an diesem Vermögenszuwachs partizipieren zu lassen. Nur so konnten auch Mittel für den weiteren Wohnungsbau zur Versorgung neuer Mitglieder erlangt werden (nicht geschlossene Genossenschaft als Prämisse). Diese Aufgabenerfüllung wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf in Frage gestellt, da er eine steuerliche Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen von der Möglichkeit zur Umwandlung von Genossenschaftswohnungen in Wohnungseigentum abhängig macht.

Nach der Auffassung Hamburgs hätte daher bei einer Förderung alleine an das Dauernutzungsrecht angeknüpft werden dürfen. Allenfalls für die neuen Bundesländer wäre wegen des Altschuldenhilfegesetzes eine Ausnahme gerechtfertigt gewesen.

(B)

Anlage 3

Umdruck Nr. 11/95

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 691. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Gesetz zur Änderung des **Rechtspflege-Anpassungsgesetzes** – RpfAnpG (Drucksache 717/95)

Punkt 6

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der **Rationalisierung im Steinkohlenbergbau** (Drucksache 720/95)

Punkt 7

Gesetz zu dem Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die **internationale Registrierung von Marken** (Drucksache 721/95)

II.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Indien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 647/95)

Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Februar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Venezuela** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 648/95)

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Ukraine** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 649/95)

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. April 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** und zur **Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen** (Drucksache 650/95)

III.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene **Stellungnahme** abzugeben:

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zu der Konstitution und der Konvention der **Internationalen Fernmeldeunion** vom 22. Dezember 1992 sowie zu den Änderungen der Konstitution und der Konvention der **Internationalen Fernmeldeunion** vom 14. Oktober 1994 (Drucksache 654/95, Drucksache 654/1/95)

IV.

Entlastung zu erteilen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte Entschliebung zu fassen:

Punkt 23

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung

(C)

(D)

(A) des Bundes für das Haushaltsjahr 1993 (**Jahresrechnung 1993**) (Drucksache 67/95, Drucksache 552/95, Drucksache 67/1/95)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 24

Bericht der Bundesregierung über **Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung** im Jahr 1994 (Drucksache 579/95, Drucksache 579/1/95)

Punkt 25

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die **gemeinsame Verkehrspolitik - Aktionsprogramm 1995-2000** (Drucksache 556/95, Drucksache 556/1/95)

Punkt 28

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „**Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt**“ (Drucksache 618/95, Drucksache 618/1/95)

(B)

Punkt 31

Verordnung zur Änderung der Vierten und Sechsten **Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz** und zur Änderung der Verordnungen über **gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften und für Rindfleisch** (Drucksache 612/95, Drucksache 612/1/95)

Punkt 32

Zehnte Verordnung zur Änderung der **Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung** (Drucksache 663/95, Drucksache 663/1/95)

Punkt 39

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der **Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 655/95, Drucksache 655/1/95)

Punkt 43

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer** (Drucksache 661/95, Drucksache 661/1/95)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

(C)

Punkt 34

Verordnung zur Änderung der **Sachbezugsverordnung 1995** und der **Arbeitsentgeltverordnung** (Drucksache 657/95)

Punkt 35

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1996**) (Drucksache 658/95)

Punkt 37

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1996 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996 (**Beitragssatzverordnung 1996 - BSV 1996**) (Drucksache 740/95)

Punkt 38

Verordnung über die Bestimmung der **Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1996 (Drucksache 665/95)

Punkt 40

Dritte Verordnung zur Änderung der **Bundespflegegesetzverordnung** (Drucksache 659/95)

(D)

VII.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 36

Verordnung zur elften Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996 (**11. Rentenanpassungsverordnung - 11. RAV**) (Drucksache 739/95, Drucksache 739/1/95)

VIII.

In die Veräußerungen einzuwilligen:

Punkt 44

Veräußerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in Leipzig** (Drucksache 629/95)

Punkt 45

Veräußerung einer **bundeseigenen Wohnsiedlung in Werl** (Drucksache 637/95)

(A)

IX.**Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:****Punkt 46**

Bestellung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 681/95, Drucksache 681/1/95)

X.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 47

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 757/95)

Anlage 4**Erklärung**

von **Staatssekretär Gustav Wabro**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Baden-Württemberg hält an seiner Forderung nach einem deutlichen und schrittweisen Abbau der **Steinkohlesubventionen** fest.

(B)

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat vor wenigen Tagen in seinem Jahresgutachten 1995/96 Vorschläge für Einsparungen im öffentlichen Gesamthaushalt vorgelegt. Ein wesentliches Element der Einsparvorschläge ist, die Subventionen für die Kohleverstromung degressiv zu gestalten und ab 2006 endgültig einzustellen.

Angesichts des hohen Drucks zur Ausgabenreduzierung in den Haushalten von Bund, Ländern und Kommunen stehen die Milliarden subventionen für die westdeutsche Steinkohle erneut zur Debatte. Statt reiner Erhaltungssubventionen sollten die Investitionen in Zukunftstechnologien, in den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, in Wissenschaft und Forschung und zur Förderung der Luft- und Raumfahrtindustrie eingesetzt werden.

Anlage 5**Erklärung**

von **Staatsministerin Friederike de Haas** (Sachsen)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen lehnt den Gesetzentwurf zur **Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996** ab.

(C)

Der Freistaat Sachsen erkennt die Zusagen an, die im Rahmen der Energiekonsensgespräche gegeben wurden, bedauert aber, daß aufgrund des Abbruchs der Gespräche kein Konsens über die Einbeziehung der ostdeutschen Braunkohle in den gesamtdeutschen Energieverbund erzielt werden konnte.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 zum „Kohlepfennig“ mußte der Bundesgesetzgeber eine neue gesetzliche Grundlage zur Subventionierung der westdeutschen Steinkohle ab 1996 schaffen. Dabei wurde § 4 des Vierten Verstromungsgesetzes, in dem die Art der Mittelbeschaffung geregelt war, aufgehoben und durch § 5 des vorliegenden Entwurfs ersetzt. Damit wurde die gesetzliche Verankerung des politischen Ziels, in Deutschland ein ausgeglichenes Strompreinsniveau zu gewährleisten, aufgehoben.

Der Freistaat Sachsen bedauert, daß zur Subventionierung der westdeutschen Steinkohleverstromung und damit zur Lösung regionaler Strukturprobleme Mittel aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 7 Milliarden DM pro Jahr bis zum Jahr 2000 zur Verfügung gestellt werden sollen, ohne daß eine Degressionslinie erkennbar ist.

Gleichzeitig wird den Strukturproblemen der ostdeutschen Elektrizitätswirtschaft, die u. a. zur Anpassung an westliche Standards Investitionen in Höhe von ca. 50 bis 60 Milliarden DM in den nächsten 15 Jahren durchführen wird, in keiner Weise Rechnung getragen. Diese Investitionen werden über Strompreise finanziert mit der Folge, daß bereits heute die Strompreise in den neuen Bundesländern Westniveau erreicht haben.

(D)

Mit dem Wegfall des „Kohlepfennigs“ und des sogenannten Selbstbehaltes werden ab dem 1. Januar 1996 Strompreisdifferenzen in Deutschland auftreten. Dies gefährdet die Bemühungen zur wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Bundesländern erheblich.

Unverständlich ist letztlich, daß auch die Gewinnung von Salzbraunkohle – insbesondere vor dem Hintergrund umfangreicher Braunkohlenlagerstätten in Deutschland, die subventionsfrei abgebaut werden können – subventioniert werden soll.

Anlage 6**Erklärung**

von **Minister Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 13 a) und b)** der Tagesordnung

Die Forderung nach einem gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerb für Spätaussiedler und der gesetzlichen Überleitung von Statusdeutschen in die deutsche Staatsangehörigkeit ist eigentlich längst überfällig. Wir legen hierzu einen ausformulierten Gesetzesantrag vor, um unserem Vorhaben mit Nachdruck und rasch über die parlamentarischen

(A) Hürden zu helfen. Wenn das sogenannte Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz in Kraft tritt, das wir jetzt als Initiative einbringen, entfällt die Notwendigkeit einer antragsgebundenen Individual einbürgerung dieser Personen. Der damit verbundene riesige Verwaltungsaufwand ist einfach überflüssig, da die bei uns aufgenommenen Spätaussiedler sowieso einen Anspruch auf sofortige Einbürgerung haben. Das lange, kostenaufwendige Individualverfahren kann entfallen, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit auch durch Gesetz automatisch und gebührenfrei den Spätaussiedlern übertragen wird.

Damit wird ein wirkungsvoller Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung durch Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Die Rechtsänderung wird im Vorgriff zu der umfassenden Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts angestrebt, weil es sich einerseits um eine relativ streitfreie Materie handelt und andererseits das Ziel verfolgt wird, so schnell wie möglich die aufgrund hoher Fallzahlen stark belasteten kommunalen Einbürgerungsbehörden zu entlasten.

So waren z. B. in Schleswig-Holstein von den knapp 5 600 Einbürgerungen im Jahr 1994 - übrigens entspricht dies einer Steigerung von 79 % gegenüber dem Vorjahr - mehr als 4 200 Einbürgerungen von Spätaussiedlern und Vertriebenen.

Auch die Einbürgerungsstatistik des Bundes belegt, daß bundesweit die Zahl der Einbürgerungsverfahren nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit - die in den letzten Jahren stetig zugenommen hat - die Einbürgerungen nach anderen Rechtsgrundlagen bei weitem übersteigt.

(B)

Das zeigt die Dimension unseres Entlastungsvorhabens.

Zu dem Entschließungsantrag der Länder Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein:

Das geltende Staatsangehörigkeitsrecht ist eine beispiellos zersplitterte Rechtsmaterie. Staatsangehörigkeitsregelungen finden sich außerhalb des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 in zahlreichen anderen Gesetzen, völkerrechtlichen Verträgen, Verordnungen und auf Verwaltungsebene in Richtlinien, Ausführungsbestimmungen und Einzel-erlassen.

Die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Gesamtkodifikation des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts ist spätestens seit der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 unbestritten.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen der CDU, CSU und F.D.P. haben sich ihrer Verantwortung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs für eine umfassende Novellierung bislang jedoch entzogen.

Trotz entsprechender Regierungserklärungen von 1990 und 1994 und wiederholter Verlautbarungen des Bundesinnenministers und der Koalitionfraktio-

nen hat die Bundesregierung bis heute keinen entsprechenden Entwurf eines neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes vorgelegt. (C)

Aktuelle Pressemitteilungen belegen, daß die Innenpolitiker der Koalitionsfraktionen in den wesentlichen Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts auch in jüngster Zeit keine Einigung erzielt haben.

Die bisherigen in Richtung auf eine Gesamtnovellierung abzielenden Initiativen der Bundestagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung, des Bundesrates und der SPD-Innenminister blieben erfolglos.

Kein demokratischer Staat kann hinnehmen, daß sich große Teile der Bevölkerung zwar gesetzestreu verhalten, Steuern zahlen, aber von der demokratischen Mitwirkung ausgeschlossen bleiben. Aber genau diese Situation dulden wir für die ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die seit den frühen 60er Jahren in der Bundesrepublik leben. Staatsangehörigkeit, Wahlrecht, Sprachfähigkeit und gleiche Chancen sind die wichtigsten Voraussetzungen für Integration. Exakt hier will die Initiative Abhilfe schaffen.

Die antragstellenden Länder wollen mit dem vorgelegten Entschließungsantrag erreichen, daß die Bundesregierung endlich einen umfassenden Gesetzentwurf für ein neues Staatsangehörigkeitsrecht vorlegt.

Zu ihren Kernforderungen zählen insbesondere:

- die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Einbürgerung nach bereits acht Jahren (statt bisher 15) rechtmäßigen Aufenthalts (bei Vorliegen einiger weiterer Voraussetzungen), (D)
- der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland, wenn auch mindestens ein Elternteil bereits in Deutschland geboren wurde, und schließlich
- die Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den oben genannten Fällen. Bei Ermessenseinbürgerungen dagegen soll die Mehrstaatigkeit die Ausnahme bleiben.

Gestatten Sie mir einige vertiefende Worte zu dem besonders umstrittenen Thema der Mehrstaatigkeit, in der Regel in der Form einer doppelten Staatsangehörigkeit!

Gegen die verstärkte Hinnahme von Mehrstaatigkeit wird oft eingewandt, „Doppelstaatler“ könnten sich Vorteile herauspicken, Belastungen aber vermeiden. Das trifft in der Praxis nicht zu. So gibt es z. B. bei der Wehrpflicht Absprachen innerhalb der NATO, die eine „Rosinenpickerei“ verhindern.

Wir teilen auch nicht die Bedenken gegen Doppelstaatler aus Gründen der Loyalität. Der oft zitierte Satz, man könne „nicht zwei Herren gleichzeitig dienen“, ließe sich vielleicht auf den Obrigkeitsstaat anwenden, nicht aber auf heutige Verhältnisse. Die Nationalstaaten alter Prägung haben ausgedient. Es

- (A) geht um partnerschaftliche Zusammenarbeit der Staaten, nicht um gegenseitige Abgrenzung und Abschaffung. In der EU gehen wir noch darüber hinaus. Die Auffassung, Staatsloyalität gebiete zwingend nur eine Staatsangehörigkeit, stammt aus dem 19. Jahrhundert, in dem der Bürger als Untertan des Staates gesehen wurde, in unserem heutigen, modernen Staatswesen hat sie keine Berechtigung mehr.

Und noch etwas: Mehrstaatigkeit ist dem gegenwärtigen deutschen Recht durchaus nicht fremd. Abgesehen von der ausnahmsweisen Hinnahme doppelter Staatsangehörigkeit bei Migranten, die nicht aus ihrer alten Staatsangehörigkeit entlassen werden, und den zahllosen „Doppelstaatlern“ aus gemischt-nationalen Ehen, wird auch von den Millionen Aussiedlern mit Rechtsanspruch auf Einbürgerung der Verzicht auf die alte Staatsangehörigkeit nicht gefordert; viele haben deshalb einen zweiten Paß. Menschen dagegen, die zum Teil seit Jahrzehnten unter uns leben, die sich rechtstreu verhalten und die hier ihre Steuern und Sozialabgaben zahlen, soll dieses zugemutet werden? Dies kann niemandem vermittelt werden.

Die Hunderttausende von „Doppelstaatlern“ in der Bundesrepublik zeigen uns täglich, wie unsinnig die Behauptung ist, sie seien keine loyalen deutschen Staatsbürger. Sie sind es. Zugleich sind sie noch mehr: Sie bilden eine Brücke von einem in ein anderes Land, in eine andere Kultur. Das sollten wir nutzen; denn es kann eine Chance sein, gerade dann, wenn wir Europa aufbauen wollen.

(B)

Anlage 7

Erklärung

von Staatssekretär Alfred Sauter (Bayern)
zu Punkt 13 a) + b) der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt es, daß der vorliegende Gesetzentwurf ein Grundanliegen aufgreift, das Bayern in die politische Diskussion eingebracht hat, nämlich den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Spätaussiedler kraft Gesetzes. Das damit angestrebte Ziel der Verwaltungsvereinfachung liegt der Bayerischen Staatsregierung besonders am Herzen und wird von ihr nachhaltig unterstützt.

Gleichwohl kann der Entwurf von Bayern in der vorliegenden Form nicht mitgetragen werden.

Zum einen begegnet die vorgesehene Regelung ernsten völkerrechtlichen und damit im Hinblick auf Artikel 25 Grundgesetz auch verfassungsrechtlichen Bedenken, da die Anknüpfung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit an das Betreten des deutschen Staatsgebietes im Rahmen eines inner-

staatlich geregelten Einreiseverfahrens erheblich in die Souveränität der Heimatstaaten eingreift. Wir laufen insoweit Gefahr, unser gutnachbarliches Verhältnis zu den mittelosteuropäischen und osteuropäischen Staaten auf Jahre hinaus zu belasten.

Dabei bitte ich zu bedenken, daß nach dem Entwurf auch solche Zuwanderer als deutsche Staatsangehörige zu behandeln wären, bei denen später festgestellt wird, daß sie die Voraussetzung dafür nicht erfüllen. Wie wollen wir jemandem, der kraft Gesetzes über Jahre hinaus als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist, dann erklären, daß dies zu Unrecht geschehen und er nunmehr aller seiner Rechte verlustig sei?

Des weiteren führt der Gesetzentwurf – nicht expressis verbis, aber in seiner Konsequenz – zu einer weitgehenden Hinnahme der Mehrstaatigkeit. Eine solche Festschreibung der Mehrstaatigkeit kraft Gesetzes wird von der Bayerischen Staatsregierung entschieden abgelehnt. Sie widerspricht dem Weltrechtsstandard und mißachtet die schwerwiegenden Konflikte, die sich für den einzelnen wie auch für die betroffenen Staaten möglicherweise ergeben.

Zwar kann auch die Verwirklichung des Einbürgerungsanspruchs im Verfahren nach § 6 des Ersten Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Statusdeutsche die Entlassung aus seiner Heimatstaatsangehörigkeit oder deren Nichtbesitz nachweist. Die Statusdeutschen werden jedoch intensiv über die Nachteile der Mehrstaatigkeit informiert und dahin gehend beraten, ihre Entlassung aus der Heimatstaatsangehörigkeit zu betreiben. Da derzeit etwa 50 % aller Aussiedler aus Kasachstan kommen, dessen Rechtsordnung – ebenso wie etwa die von Kirgistan – auf strikte Vermeidung von Mehrstaatigkeit ausgerichtet ist, fallen diese Ratschläge in der Regel auf fruchtbaren Boden.

(D)

Angesichts der mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verbundenen Vereinfachung des Verfahrens sowohl für die Spätaussiedler wie auch die Behörden werden wir den Entwurf trotz dieser schwerwiegenden Mängel jedoch nicht von vornherein ablehnen, sondern in den Ausschüssen unsere Position einbringen.

Eine akzeptable Fassung des Gesetzentwurfs könnte wie folgt aussehen:

Die Spätaussiedler und ihre nach dem Bundesvertriebenengesetz berechtigten Ehegatten und Abkömmlinge erwerben wie bisher zunächst mit der Aufnahme den Status des Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz. Im vertriebenenrechtlichen Verfahren werden sodann die Voraussetzungen des Statuserwerbs geprüft und durch die Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes bestätigt. Frühestens ein Jahr nach Bestandskraft dieser Bescheinigung erwerben die Statusdeutschen kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie zuvor die Entlassung aus der Heimatstaatsangehörigkeit oder deren Nichtbesitz nachweisen. Sind sie dazu nicht bereit oder in der Lage, verbleibt ihnen das weiterbestehende Verfahren der Anspruchseinbürgerung.

(A) Dieser Kompromiß vermittelt zwischen den unterschiedlichen Rechtspositionen und macht gleichzeitig in mindestens 50 % der Fälle die Verfahren der Anspruchseinbürgerung überflüssig.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren könnten ferner noch darüber hinausgehende Vereinfachungsmöglichkeiten bedacht werden.

Den Entschließungsantrag lehnt die Bayerische Staatsregierung entschieden ab.

Schon seine Prämissen sind unzutreffend. So ist die Forderung nach weitgehender Kongruenz zwischen Wohnbevölkerung und Staatsvolk in dieser Verkürzung und Verallgemeinerung in Zeiten internationaler und interkontinentaler Mobilität für einen im Herzen Europas gelegenen, liberalen und weltoffenen Staat unangemessen. Sie steht in unauflösllichem Gegensatz zu einer der Grundrunggenschaften der Europäischen Union, nämlich der Freizügigkeit der Bevölkerung, und ihrem Niederschlag in der Unionsbürgerschaft. Diese Unionsfreizügigkeit besteht gerade darin, daß Staatsvolk und Wohnbevölkerung nicht zwangsläufig identisch sind.

Verkennen wir nicht: die staatsangehörigkeitsrechtliche Eingliederung ist kein Mittel der Integration von Ausländern, sondern muß Ergebnis der Integration bleiben!

Aber auch im übrigen können wesentliche Eckpunkte der Entschließung von der Bayerischen Staatsregierung unter keinen Umständen mitgetragen werden.

(B) Das gilt vor allem für die Einführung des Territorialitätsprinzips für in zweiter Generation hier geborene Ausländerkinder. Eine solche Regelung hätte nicht nur die bereits eingangs kritisierte Hinnahme der Mehrstaatigkeit zur Folge; sie würde zudem ausländischen Kindern die deutsche Staatsangehörigkeit unter Mißachtung des Elternrechts aufdrängen und letztlich integrationshemmend wirken.

Mißverstehen Sie jedoch bitte nicht die Haltung der Bayerischen Staatsregierung! Auch Bayern hält die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts für geboten und wird deshalb, wie in der Vergangenheit, tatkräftig daran mitwirken!

Anlage 8

Erklärung

von Minister Willi Walke (Niedersachsen)
zu Punkt 14 der Tagesordnung

Heute entscheidet der Bundesrat darüber, ob in unserem Lande künftig die gewerbliche **Straußenhaltung** erlaubt sein wird oder nicht.

Dabei stehen zwei Beschlußempfehlungen mit sehr unterschiedlicher Zielsetzung zur Abstimmung:

(C) Mit dem einen Beschlußvorschlag wird die Bundesregierung aufgefordert, von der Ermächtigungsgrundlage in § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes Gebrauch zu machen und tierschutzrechtliche Regelungen in diesem Bereich zu erlassen.

Konkretes Ziel ist dabei ein Verbot der kommerziellen Straußenhaltung mit einem eng umgrenzten Erlaubnisvorbehalt.

Dies ist die Intention des Ihnen vorliegenden Antrages aus Niedersachsen, während der Antrag Bayerns lediglich eine tierschutzrechtliche Genehmigungspflicht für Straußenhaltungen vorsieht.

Seit einiger Zeit führen wir in der Bundesrepublik eine öffentliche Debatte, in die sich dankenswerterweise auch der Deutsche Tierschutzbund und andere Tierschutzorganisationen eingeschaltet haben.

Aus verschiedenen Stellungnahmen – auch aus einem im Auftrag des BML erstellten Gutachten – wissen wir, daß in unseren Breitengraden eine tiergerechte Straußenhaltung nur unter sehr diffizilen Voraussetzungen möglich ist.

Und wir wissen dank einer Bestandsaufnahme der Bundestierärztekammer, daß in der Praxis nur 29 % der bereits vorhandenen Straußenhaltungen den Mindestanforderungen entsprechen. Erfahrungen von Behörden bestätigen diese Erkenntnisse.

Bei zu kleinen und feuchten Weiden, bei engen Stallungen mit künstlichem Licht und künstlichem Futter bleibt nicht nur der Bewegungsdrang der Straußenvögel auf der Strecke.

(D) Vor allem aber aufgrund des naßkalten Klimas in unseren Breitengraden können die Anforderungen an ihre Lebensbedingungen kaum ausreichend berücksichtigt bzw. erfüllt werden.

Hinzu kommt, daß ihre Pflege und Fütterung intensives Fachwissen voraussetzen.

Niemand kann daher ruhigen Gewissens den Eindruck erwecken, eine nutztierartige Haltung von Straußen in Deutschland würde den Anforderungen der Tiere in vollem Umfang Genüge tun.

Die Schaffung tiergerechter Haltungsbedingungen für Strauße ist meines Erachtens nur in Ausnahmefällen und in Spezialeinrichtungen möglich. Bei einer kommerziellen Haltung dürften sie im Regelfall auf der Strecke bleiben.

Um aber zum Schutz und zum Wohle der Tiere gegen bereits bestehende Haltungen einschreiten zu können – sei es zur Durchsetzung der Mindestanforderungen oder auch zur Auflösung des Geheges – müssen Zeiträume von mehreren Wochen, Monaten oder gar Jahren angesetzt werden. Jeder Verwaltungspraktiker weiß das. Für die Tiere, denen aber heute und jetzt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden, bessert sich in dieser Zeit nichts. Ihre Leiden setzen sich fort.

Aus diesem Grund ist es auch nicht ausreichend, Straußenhaltung lediglich einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen.

- (A) Eine bloße Genehmigungspflicht - wie sie im übrigen im Naturschutzrecht für Straußenhaltungen zumindest in Niedersachsen bereits vorgesehen ist - würde in der Praxis nichts Grundlegendes ändern.

Jeder potentielle Straußenhalter würde weiterhin zunächst Tiere anschaffen und sich erst dann um die erforderlichen Genehmigungen bemühen - mit den bereits erwähnten Problemen und Folgen für die ihm anvertrauten Tiere in der Zwischenzeit.

Daher muß dem Rechtsunterworfenen durch eine Neuregelung der Problematik deutlich gemacht werden, daß die Straußenhaltung bei uns künftig grundsätzlich verboten sein wird.

Die in § 1 des Tierschutzgesetzes niedergelegte Verantwortung des Menschen für das Mitgeschöpf Tier gilt für jeden Tierhalter, aber ebenso auch für den Gesetz- und Verordnungsgeber. Und diese Verantwortung gebietet es, im Zweifelsfalle für das Tier zu entscheiden.

Aus diesem Grund ist nach Auffassung Niedersachsens der Gesetz- und Verordnungsgeber verpflichtet, durch klare Rechtsvorgaben dem Grundsatz des § 1 Tierschutzgesetz auch beim Thema Straußenhaltung zu genügen.

Lediglich ein Signal, Straußenhaltung sei in Deutschland ein erwünschter oder auch nur tolerierter landwirtschaftlicher Betriebszweig, sofern bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten würden, reicht nicht mehr aus.

- (B) Ich bitte Sie daher, den bayerischen Antrag abzulehnen und dem niedersächsischen Antrag zuzustimmen.

Zusammenfassend: Niedersachsen ist strikt gegen eine gewerbliche Straußenhaltung in Deutschland. Wir sind dagegen, weil nichts anderes als Haftvollstreckung derjenige plant, der diese hochentwickelten Spezialisten unter den Vögeln zur Bewegungslosigkeit verdammt. Naßkaltes Klima, feuchte Weiden, künstliches Licht, enge Ställe: Das ist üble Tierquälerei. Allenfalls akzeptabel, wenn überhaupt: in zoolo-

gische Gärten, mit intensiver fachlicher Betreuung, nicht aber als Nutztierhaltung mit dem alleinigen Ziel der Gewinnerzielung. (C)

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 15 der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz hält es angesichts der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte für unabdingbar, daß bei einer gesetzgeberischen Umsetzung dieser Entschliebung eine aufkommensneutrale Gestaltung erfolgt.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsministerin Prof. Ursula Männle (Bayern)
zu Punkt 27 der Tagesordnung

Die weitere Verwirklichung der **Chancengleichheit von Frauen und Männern** ist ein wichtiges politisches Anliegen, das auch künftig von den Mitgliedstaaten entschlossen vorangetrieben werden muß. Ungeachtet der Wichtigkeit dieser Aufgabe besitzt die Europäische Gemeinschaft aber keine Rechtsgrundlage für das vorgeschlagene Aktionsprogramm. Auch der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts restriktiv auszulegende Art. 235 EGV trägt das vorgeschlagene Aktionsprogramm nicht. (D)